FRIEDRICH- EBERT- STRAßE 7

48653 COESFELD

TEL.: 02541/18-0

Immissionsschutzrechtlicher

Änderungsgenehmigungsbescheid

63.3-2025-0111-0021305

vom 02.10.2026

SL Windenergie GmbH

Voßbrinkstraße 67, 45966 Gladbeck

Änderungsgenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von einer Anlage zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Meter am Standort Coesfeld,

Gemarkung Lette, Flur 26, Flurstücke 8 und 47 (WEA 14)

Inhaltsverzeichnis des Bescheides

I. Tenor 4

II. Antragsumfang/Anlagedaten 5

III. Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen 6

IV. Weitere Nebenbestimmungen / Auflagen 8

IV.1 Allgemeine Festsetzungen 8

IV.2 Festsetzungen hinsichtlich Baurecht und vorbeugendem Brandschutz 10

IV.3 Festsetzungen hinsichtlich der Abfallentsorgung und des Bodenschutzes 13

IV.4 Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzes 14

IV.5 Festsetzungen hinsichtlich des Gewässer- und Grundwasserschutzes 26

IV.6 Festsetzungen hinsichtlich Flugsicherung 27

IV.7 Festsetzungen hinsichtlich des Landschafts-, Natur- und Arten- schutzes 33

IV.8 Festsetzungen des Arbeitsschutzes 38

IV.9 Festsetzungen LWL-Archäologie 38

V. Hinweise 39

V.1 Baurecht 39

V.2 Bodenschutz und Reststoffverwertung 43

V.3 Immissionsschutz 44

V.4 Gewässerschutz 44

V.5 Luftverkehr 46

V.6 Landschafts-, Natur- und Artenschutz 47

V.7 Netz- und Richtfunkstreckenbetreiber 47

VI. Begründung 48

Genehmigungsverfahren 48

Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen 49

Umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen 50

Landschafts-, Natur- und Artenschutz 50

Reststoffverwertung und Abfallentsorgung 50

Niederschlagswasserbeseitigung / Grundwasser 51

Bodenschutz 51

Immissionsschutz 51

Lärm 51

Schattenwurf und „Disco-Effekt“ 52

Lichtimmissionen 53

Nicht umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen 54

Optisch bedrängende Wirkung 55

Eiswurf 55

Planungsrecht/Einvernehmen der Standortkommune 55

Rückbauverpflichtung 55

Bauordnungsrechtliche Anforderungen 55

Baulasteintragungen 56

Konzentrationswirkung 56

Entscheidung 56

VII. Verwaltungsgebühren 57

VIII. Rechtliche Möglichkeiten 57

IX. Anhang 1: Antragsunterlagen 58

X. Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften und Quellen 62

XI. Anhang 3: Merkblatt zur Entsorgung von Baustellenabfällen ..... *Fehler! Textmarke nicht definiert.*

I. Tenor

Hiermit wird Ihnen auf Ihren Antrag vom 29.01.2025,

Genehmigung

zur Änderung des Anlagentyp der durch den Genehmigungsbescheid des Kreises Coesfeld vom 19.12.2024 (Az. 70.1-2023/0057-0021305) genehmigten Windenergieanlagen WEA 14 des Typs Enercon E-160 EP5 E3 auf den Anlagentyp Enercon E-175 EP5 erteilt.

Die Maßnahme darf auf den Grundstücken in Coesfeld, Kreis Coesfeld, Gemarkung Lette, Flur 26, Flurstücke 8 und 47 (WEA 14), durchgeführt werden.

Entsprechend der Konzentrationswirkung gemäß § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) schließt diese Genehmigung auch die nachfolgend benannte Entscheidung ein:

- Baugenehmigung gemäß Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW)

Erschließungsmaßnahmen außerhalb der Anlagengrundstücke und Netzanbindungen werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang 1 angeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen und Nebenbestimmungen Änderungen ergeben. Änderungen an bestehenden Auflagen und Hinweisen werde unter Angabe der Nummer der Nebenbestimmung bzw. des Hinweises und des jeweiligen Genehmigungsbescheids gekennzeichnet.
Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung. Die in den Antragsunterlagen beschriebenen Maßnahmen und Angaben sind Bestandteil der Genehmigung und müssen bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen umgesetzt werden.

II. Antragsumfang/Anlagedaten

Mit dem Genehmigungsebescheid vom 19.12.2024 (Az. 70.1-2023/0057-0021305) wurden folgende Windenergieanlagen (WEA) genehmigt.

Nr.	Typ	Nenn-leistung	Naben-höhe	Rotor-durch-messer	Standort	
					Rechtswert / Hochwert UTM 32	
WEA 14	Enercon E-160 EP5 3	5.560 kW	140 m	160 m	372.174	5.746.979
WEA 15	Enercon E-160 EP5 3	5.560 kW	166,6 m	160 m	372.960	5.748.654
WEA 16	Enercon E-160 EP5 3	5.560 kW	140 m	160 m	373.189	5.748.262

Die Änderungsgenehmigung erstreckt sich die WEA 14, Anlagenteile und Nebeneinrichtungen mit folgenden Daten sowie die der WEA zugehörigen Transformatoren.
Die genehmigte WEA soll auf den folgenden Typ geändert werden:

Nr.	Typ	Nenn-leistung	Naben-höhe	Rotor-durch-messer	Standort	
					Rechtswert / Hochwert UTM 32	
WEA 14	Enercon E-175 EP 5	6.000 kW	162 m	175 m	372.174	5.746.979

Diese Genehmigung bezieht sich auf die Anlagengrundstücksparzellen sowie die im Antrag dargelegten Erschließungsmaßnahmen auf den Anlagengrundstücken. Darüber hinausgehende außerhalb der Anlagengrundstücke liegende, ggf. geplante Erschließungsmaßnahmen (z. B. Straßen-/Wegebau), die weitere Netzanbindung und die Einspeisestelle in das Hochspannungsnetz werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Alle Nebenbestimmungen zu dem bisher für die Anlage ergangenen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid (Az. 70.1-2023/0626-0020885), die in dieser Änderungsgenehmigung nicht ausdrücklich geändert oder aufgehoben werden, haben weiterhin Bestand und sind unverändert einzuhalten.
Die Genehmigung wird anlagenbezogen erteilt und ist an die WEA gebunden. Sie geht bei Wechsel des Anlagenbetreibers auf den neuen Betreiber über.

III. Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen

III.1 Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der beantragten Anlagen begonnen worden ist. Für die Inbetriebnahme der Anlagen wird eine Frist von vier Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung festgesetzt. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.

III.2 Mit den Bauarbeiten an der WEA 14 darf erst begonnen werden, wenn zuvor durch Hinterlegung von drei "Bankbürgschaften auf erstes Anfordern" (je Anlage eine Bürgschaft) in Höhe von

WEA 14: 377.130 €,

zugunsten der Stadt Coesfeld gesichert ist, dass die beantragten Windenergieanlagen mitsamt Zuwegungen und Fundamenten nach dauerhafter Nutzungsaufgabe wieder vollständig beseitigt werden (§ 35 Abs. 5 BauGB i. V. m. Windenergie-Erlass vom 08. Mai 2018, Nr. 5.2.2.4 und der Entscheidung des BVerwG vom 17.10.2012 - 4C 5.11-).

III.3 Das Gebiet der Stadt Coesfeld befindet sich in einem ehemaligen Hauptkampf- bzw. Bombenabwurfgebiet des 2. Weltkrieges. Gemäß § 13 Bauordnung Nordrhein-Westfalen müssen Baugrundstücke auch im Hinblick auf ihre Kampfmittelfreiheit für bauliche Anlagen geeignet sein. Zuständig für die Überprüfung ist der Kampfmittelräumdienst der Bezirksregierung Arnsberg in Zusammenarbeit mit der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Coesfeld, Fachbereich 60. In einem ersten Schritt wird für das zur Bebauung vorgesehene Grundstück eine Luftbildauswertung durchgeführt. Das Ergebnis entscheidet dann, ob eine systematische Absuche nach Kampfmitteln erforderlich wird.

Die Überprüfung Ihres Grundstückes durch den Kampfmittelräumdienst ist noch nicht erfolgt. Die Baugenehmigung wird erst wirksam, wenn eine Frei-

gabe durch den Kampfmittelräumdienst erfolgt ist und Sie eine entsprechende Nachricht der Stadt Coesfeld, FB 60/Bauaufsichtsbehörde (Martin Richter oder Birgit Hörbelt), erhalten haben.

III.4 Vor den ersten bodenverändernden Maßnahmen (z. B. Abschieben des Oberbodens) ist beim zuständigen Amtsgericht zur Sicherung der naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahme gemäß den Angaben im Landschaftspflegerischen Begleitplan (SL Windenergie, 11.03.2024) auf dem Grundstück Gemarkung Lette, Flur 20, Flurstück 41, die Eintragung einer persönlich beschränkten Dienstbarkeit zu Gunsten des Genehmigungsinhabers sowie des Kreises Coesfeld in das Grundbuch vorzunehmen:

Hierdurch wird dem Genehmigungsinhaber sowie dem Kreis Coesfeld das Recht zur Einbeziehung des betreffenden Grundstücks in die landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen gemäß dem Landschaftspflegerischen Begleitplan eingeräumt. Der Nachweis über die Eintragung in das Grundbuch ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, durch Vorlage eines unbeglaubigten Auszugs aus dem Grundbuch zu erbringen. Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Kompensationsmaßnahmen ist der Genehmigungsinhaber oder dessen Rechtsnachfolger.

III.5 Spätestens 6 Wochen vor Baubeginn der WEA 14 sind die bautechnischen Nachweise vorzulegen. Die Vorlage hat digital zu erfolgen. Zu den Nachweisen gehören mindestens:

- gültigen Typenprüfungen für den jeweiligen Anlagentypen mit den zugehörigen Anlagen (Prüfbescheide, Prüfberichte und gutachterliche Stellungnahmen)

Sofern sich aus diesen Nachweisen weitere Anforderungen / Regelungen ergeben sollten, behalte ich mir vor diesbezüglich weitere Nebenbestimmungen zu erlassen (Auflagenvorbehalt gemäß § 36 Absatz 2 Nummer 5 VwVfG NRW).

Hinweis: Alle Unterlagen für die Bauaufsicht mit Ausnahme der Bankbürgschaft sind digital an bauaufsicht@coesfeld.de unter Angabe des Aktenzeichens ST-0010/25 zu senden.

III.6 Vor Baubeginn muss der Bauaufsichtsbehörde der von einer/einem staatlich anerkannten Sachverständigen aufgestellte oder geprüfte Standsicherheitsnachweis (mit Brandschutz der Konstruktion und unter Einbeziehung eines Bodengutachtens) mit der erforderlichen Bescheinigung über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises vorliegen. Hier insbesondere: Übereinstimmung Typenprüfung, gutachterliche Stellungnahmen, Bodengutachten und Standorteignung (§ 68 Absatz 2 BauO NRW 2018).

Die Bauüberwachung muss durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen für die Standsicherheit erfolgen.

IV. Weitere Nebenbestimmungen / Auflagen

IV.1 Allgemeine Festsetzungen

IV.1.1 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlagen oder seiner/seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.

IV.1.2 Zur Durchführung der erforderlichen Abnahmerevision ist die Inbetriebnahme der Anlagen bzw. Anlagenteile dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, als zuständige Überwachungsbehörde mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen. Spätestens mit dieser Inbetriebnahmeanzeige sind auch die im Folgenden geforderten Nachweise beizufügen, soweit sich aus den einzelnen Nebenbestimmungen nichts Abweichendes ergibt:

- Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der WEA, in der bestätigt wird, dass die Anlagen identisch mit der zugrunde liegenden Anlagenspezifikation sind (Konformitätsbescheinigung nach Ziffer IV.8.1 dieses Bescheids) und

- Erklärung des Herstellers der Anlagen bzw. des beauftragten Fachunternehmens über die Art und Weise, wie der Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsaufpunkt maschinentechnisch gesteuert wird, sowie die Bestätigung, dass die Abschalteinrichtung betriebsbereit ist.

Als Inbetriebnahme wird die Aufnahme des Regelbetriebs der WEA definiert.

IV.1.3 Der Betreiber der Windenergieanlagen hat besondere Vorfälle und Störungen sowie insbesondere festgestellte Schäden an den Anlagen während der Errichtung und des Betriebes, die wesentliche Veränderungen des Zustandes der Funktionsfähigkeit oder Emissionen der Anlagen verursachen können oder eine Umweltgefährdung oder Belästigungen der Nachbarschaft besorgen lassen, unverzüglich fernmündlich dem Kreis Coesfeld, FD 63.3, mitzuteilen. Der weitere Betrieb der Windenergieanlagen ist nur mit Zustimmung des Kreises Coesfeld, FD 63.3, zulässig. Davon unabhängig sind alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störungen erforderlich sind. Die Störungen und besonderen Vorfälle sowie die ergriffenen Maßnahmen sind im Betriebstagebuch detailliert zu dokumentieren. Die Anlagen Anlage sind nach Außerbetriebnahme erst nach Ausschluss jeglicher Gefährdung und Belästigung mit Zustimmung des Kreises Coesfeld, Abt. 63.3, wieder in Betrieb zu nehmen. Für die abschließende Beurteilung zur Aufnahme des Betriebs sind dem Kreis Coesfeld, FD 63.3, alle erforderlich Nachweise und Unterlagen einzureichen, die für die Beurteilung nach Ansicht des Kreises Coesfeld, FD 63.3, benötigt werden. Über die Störung bzw. den besonderen Vorfall und die ergriffenen Maßnahmen ist vom Betreiber ein Bericht anzufertigen, der spätestens zwei Wochen nach der ersten Störung bzw. dem ersten Vorfall beim Kreis Coesfeld, FD 63.3, vorzulegen ist.

IV.1.4 Ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. ein Verkauf der WEA ist dem Kreis Coesfeld, FD 63.3, unverzüglich mitzuteilen. Unberührt davon bleibt die Pflicht zur Anzeige der verantwortlichen Person und der Betriebsorganisation

nach § 52b BImSchG für Kapital- und Personengesellschaften, die bei Übernahme der jeweiligen Anlage durch die neue Betreibergesellschaft zu erstatten ist.

IV.1.5 Vor Inbetriebnahme der Anlagen ist dem Kreis Coesfeld, FD 63.3, die für den Betrieb der WEA verantwortliche Person unter Angabe der Personalien sowie eine Telefonnummer und E-Mail-Adresse der verantwortlichen Person schriftlich mitzuteilen. Auch jeder Wechsel der verantwortlichen Person ist der Genehmigungsbehörde schriftlich mitzuteilen.

IV.1.6 Es ist für die Anlagen ein Betriebstagebuch zu führen, das mindestens fünf Jahre aufzubewahren und dem Kreis Coesfeld, FD 63.3, jederzeit auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen ist. In dem Betriebstagebuch sind alle Nachweise und Kontrollen, die sich aus diesem Bescheid ergeben, niederzulegen und zu dokumentieren. Die Eintragungen in das Betriebstagebuch sind durch die verantwortliche Person mindestens halbjährlich gegenzuzeichnen. Die vorgenannten Daten können auch digital vorgelegt werden. Auch die digitalen Daten sind fünf Jahre aufzubewahren.

IV.1.7 Bis zum geplanten Rückbau der beantragten WEA gemäß Verpflichtungserklärung des Betreibers (Blatt „Verpflichtungserklärung gemäß § 35 Abs. 5 BauGB“ vom 03.08.2023) sind im Falle der Betriebseinstellung der Anlage nachfolgende Maßnahmen durchzuführen:

- Sicherung der Elektrik und Elektronik,
- Sicherung der Anlage gegen unbefugtes Betreten
- Verwertung oder Beseitigung vorhandener Abfälle,
- ständige Kontrolle der Anlagen

IV.2 Festsetzungen hinsichtlich Baurecht und vorbeugendem Brandschutz

IV.2.1 Die Windenergieanlage (WEA) ist in die Datenbank der Fördergesellschaft Windenergie e.V. (Windenergieanlagen-Notfallinformationssystem - WEA-

NIS:) einzutragen. Dieses Anlagenregister stellt Informationen wie Standort, technische Daten, Lageplan, usw. für die Notfall-Einsatzkräfte, z.B. Rettungsdienste und Feuerwehren, zur Verfügung. (§ 50 Abs. 1 Ziffer 7 BauO NRW)

IV.2.2 Alle sicherheitsrelevanten Bauteile und Funktionen sind in Abständen von höchstens 2 Jahren durch eine(n) staatlich anerkannte(n) Sachverständige(n) zu prüfen. Das Ergebnis der wiederkehrenden Prüfung ist in einem Bericht festzuhalten, der mindestens die folgenden Informationen enthalten muss:

- Prüfende/r Sachverständige/r und Anwesende bei der Prüfung
- Hersteller, Typ und Seriennummer der WEA und deren Hauptbestandteile (Rotorblätter,
- Getriebe, Generator, Turm)
- Standort und Betreiber der WEA
- Gesamtbetriebsstunden
- Windgeschwindigkeit und Temperatur am Tag der Prüfung
- Beschreibung des Prüfumfangs
- Prüfergebnis und ggf. Auflagen

Diese Dokumentation ist vom betreibenden Unternehmen über die gesamte Nutzungsdauer der WEA aufzubewahren und auf Verlagen der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Die Prüfintervalle können auf 4 Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisiere Sachverständige eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der Windenergieanlagen durchgeführt wird. (Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung, Abschnitt 15).

IV.2.3 Gleichzeitig mit der Anzeige über die abschließende Fertigstellung und vor Inbetriebnahme sind der Bauaufsicht die nachfolgend aufgeführten Unterlagen vorzulegen:

Bescheinigung entsprechend §12(2) SV-VO über die stichprobenhafte Kontrolle der Bauausführung bzgl. der Standsicherheit (§ 84 Absatz 4 BauO NRW)

Hinweis: Fehlen sicherheitsrelevante Nachweise kann keine Bauzustandsbesichtigung durchgeführt werden und die Anlage darf nicht in Betrieb genommen werden.

IV.2.4 Zur abschließenden Bauzustandsbesichtigung ist der Bauaufsicht eine Anlagendokumentation (Konformitätsbescheinigung) vorzulegen mit der Bestätigung, dass die Auflagen aus den gutachterlichen Stellungnahmen erfüllt sind und die Windenergieanlagen gemäß den geprüften Anlagen der Prüfberichte errichtet worden sind.

IV.2.5 3. Zur abschließenden Bauzustandsbesichtigung ist der Bauaufsicht die EG-Konformitätserklärung für die Windenergieanlage vorzulegen (Maschinenrichtlinie).

Brandschutz

IV.2.6 Die Nummer der jeweiligen Windenergieanlage (WEA) ist auf dem Turmschacht zu kennzeichnen (z.B. Nr. und/oder Koordinaten bzw. Adresse). Auf dem jeweiligen Turmschacht ist die Rufnummer der Service-Zentrale anzubringen, bei der im Schadenfall eine Meldung abgesetzt werden kann bzw. bei der Fachpersonal angefordert werden kann. Die Nummer der WEA ist zur öffentlichen Verkehrsfläche hin anzubringen und so groß zu wählen, dass diese aus ca. 100 m Entfernung eindeutig lesbar ist.

IV.2.7 Es ist je Windenergieanlage ein Feuerwehrübersichtsplan in Anlehnung an die DIN 14095 über deren Standort mit Absperrradien und Zufahrten zu erstellen und der örtlichen Feuerwehr und dem Rettungsdienst zu übergeben. Der zuständigen Kreisleitstelle Coesfeld sind die notwendigen Angaben der jeweiligen Windenergieanlage über deren Standort, der Rufnummer des Betreibers, den Service-Zentralen, des Höhenrettungsdienstes usw. mitzuteilen (§ 14 i.V.m. §50 BauO NRW 2018).

IV.2.8 Der örtlich zuständigen Feuerwehr ist vor Inbetriebnahme der jeweiligen Windenergieanlage Gelegenheit zu geben, sich mit den Anlagen und den Einrichtungen vertraut zu machen. Hierbei ist vom Betreiber auf objektspezifische Gefahrenschwerpunkte hinzuweisen, ferner sind die sicherheitstechnischen Einrichtungen zu erläutern.

IV.3 Festsetzungen hinsichtlich der Abfallentsorgung und des Bodenschutzes

IV.3.1 Für das Vorhaben ist durch den Genehmigungsinhaber eine bodenkundliche Baubegleitung, die die Anforderungen aus Anhang C zur DIN 19639 „Bodenschutz bei der Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ erfüllt, zu beauftragen.

IV.3.2 Durch die bodenkundliche Baubegleitung ist für die Ausführungsplanung (Leistungsphase 5 nach HOAI) ein Bodenschutzkonzept inkl. Bodenschutzplan nach den unter 6. aufgeführten Vorgaben der DIN 19639 zu erstellen.

IV.3.3 Das Bodenschutzkonzept ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.2 (Herr Reehuis; Telefon: +49 2541 18-7143; E-Mail: thorsten.reehuis@kreis-coesfeld.de), spätestens vier Wochen vor Verwendung im Zuge der Ausschreibung durch den Genehmigungsinhaber zur Prüfung vorzulegen. Die Verwendung des Konzeptes bedarf der ausdrücklichen Freigabe durch den Kreis Coesfeld, FD 70.2.

IV.3.4 Die Berichte der bodenkundlichen Baubegleitung entsprechend den Aufgaben B9 und B10 aus der Tabelle D.1 aus Anhang D zur DIN 19639 sind dem Kreis Coesfeld, FD 70.2, während der Bauphase wöchentlich und spätestens vier Wochen nach Abschluss der Bauphase in Form eines Abschlussberichts vorzulegen.

IV.3.5 Dem Kreis Coesfeld, FD 70.2, ist zur Überwachung der bodenschutzrechtlichen Belange jederzeit Zutritt zum Baufeld zu gestatten.

IV.3.6 Einmalig vor Ausführung der ersten Tiefbauarbeiten, die zur Erschließung des Baufeldes, zur Herstellung dauerhaft oder temporär genutzter Flächen, zur Gründung der Anlagen, zur Anbindung der Anlagen an das vorhandene Stromnetz notwendig sind, sowie vor Anlieferung der Anlagenkomponenten sind die jeweiligen beauftragten Firmen in Anwesenheit des Kreises Coesfeld, FD 70.2, durch die bodenkundliche Baubegleitung in das Bodenschutzkonzept einzuweisen.
Der Termin zur Einweisung der beauftragten Firmen in das Bodenschutzkonzept ist jeweils durch den Genehmigungsinhaber zu organisieren.

IV.3.7 Auf Aufforderung des Kreises Coesfeld, FD70.2, haben die bodenkundliche Baubegleitung und die beauftragten Baufirmen sowie der Genehmigungsinhaber an einer gemeinsamen Begehung des Baufeldes mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.2, teilzunehmen, wenn die Überprüfung der vorgelegten Wochenberichte oder sonstiger Meldungen eine Zusammenkunft erforderlich macht.

IV.4 Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzes

Schallschutz

IV.4.1 Die von der Genehmigung erfasste Anlage ist schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von dieser Anlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen (z. B. Transformatorengeräusche, Lüfteranlagen) verursachten Geräuschimmissionen auch in Verbindung mit weiteren betriebenen WEA und anderen Anlagen, für die die TA Lärm gilt, im Einwirkungsbereich dieser genehmigten WEA nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der TA Lärm beitragen.

Insbesondere darf der Beurteilungspegel an den nachstehenden Immissionsaufpunkten,

Immissionspunkt IP	Straße Hausnummer	Ort
IP_L03	Herteler 26	48653 Coesfeld
IP_L04	Beikel 16	48653 Coesfeld

Immissions-punkt IP	Straße Hausnummer	Ort
IP_L05	Bruchstraße 216	48653 Coesfeld
IP_L06	Letter Bruch 3	48653 Coesfeld
IP_LB01	Letter Bruch 1	48653 Coesfeld
IP_LB02	Letter Bruch 2	48653 Coesfeld
IP_LB03	Letter Bruch 2a	48653 Coesfeld
IP_LB04	Letter Bruch 2b	48653 Coesfeld
IP_LB05	Letter Bruch 4	48653 Coesfeld
IP_LB06	Letter Bruch 5	48653 Coesfeld
IP_LB07	Letter Bruch 6	48653 Coesfeld
IP_LB08	Letter Bruch 8	48653 Coesfeld
IP_LB09	Letter Bruch 9a/b	48653 Coesfeld
IP_LB10	Letter Bruch 10	48653 Coesfeld
IP_LB11	Letter Bruch 32/34	48653 Coesfeld
IP_LB12	Letter Bruch 36	48653 Coesfeld
IP_LB13	Letter Bruch 9	48653 Coesfeld
IP_M02	Bauerschaft 52	Dülmen
IP_M03	Stripperhook 55	Coesfeld
IP_M04	Stripperhook 54	Coesfeld
IP_M05	Wulferhook 10	Coesfeld
IP_M06	Bauerschaft-Merfeld 91	Dülmen
IP_MV03	Grüner Weg 27	Reken

folgende Werte nicht überschreiten:

bei Tage: 60 dB(A),

bei Nacht: 45 dB(A),

an den folgenden Punkten

Immissions-punkt IP	Straße Hausnummer	Ort
IP_L01	Wochenendplatz Lönsquelle *(Anm.: heißt jetzt „Münsterland Camping Heitkamp“)*	48653 Coesfeld
IP_L02	Wochenendplatz Lönsquelle 2 *(Anm.: heißt jetzt „Münsterland Camping Heitkamp“)*	48653 Coesfeld
IP_L07	Campingplatz Waldesruh Ost	48653 Coesfeld
IP_L08	Campingplatz Waldesruh Süd	48653 Coesfeld
IP_L09	Gerhart-Hauptmannstraße 9	48653 Coesfeld
IP_L10	Hermann-Löns-Weg 30	48653 Coesfeld
IP_L12	Hermann-Löns-Weg 48	48653 Coesfeld
IP_M01	An den Eichen 14	48249 Dülmen
IP_MV01	Campingplatz MV Ost	48734 Reken
IP_MV02	Campingplatz MV West	48734 Reken

folgende Werte nicht überschreiten:

bei Tage: 55 dB(A),

bei Nacht: 40 dB(A),

an den folgenden Punkten

Immissions-punkt IP	Straße Hausnummer	Ort
IP_L11	Hermann-Löns-Weg 25	48653 Coesfeld
IP_L13	Hermann-Löns-Weg 54/54a	48653 Coesfeld
IP_L14	Höltingsweg 33	48653 Coesfeld
IP_L15	Im Großen Esch 16	48653 Coesfeld

folgende Werte nicht überschreiten:

bei Tage: 50 dB(A),

bei Nacht: 35 dB(A),

jeweils gemessen und bewertet nach der TA Lärm.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr.

Hinweis:

Die vorgenannten Immissionsorte wurden auf der Basis der Schallimmissionsprognose der AL-PRO GmbH & Co. KG, Dorfstraße 100, 26532 Großheide vom 29.11.2022 sowie der dazugehörigen Nachberechnung vom 28.08.2024 ermittelt.

IV.4.2 Die WEA 14 darf zur Tag- und Nachtzeit entsprechend den Herstellerangaben mit einer maximalen Leistung von 6.000 kW gemäß dem Schreiben der AL-PRO GmbH & Co. KG, Dorfstraße 100, 26532 Großheide vom 11.09.2024 betrieben werden.

Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten zur Nachtzeit folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Okt}$ [dB(A)]	86,9	92,6	97,2	100,7	101,4	99,8	92,6	76,2
Berücksichtigte Unsicherheiten	σR = 0,5 dB σP =1,2 dB σProg = 1 dB							
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	88,6	94,3	98,9	102,4	103,1	101,5	94,3	77,9
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	89,0	94,7	99,3	102,8	103,5	101,9	94,7	78,3

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden. Sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen. Werden durch Messungen Überschreitungen der Immissionsrichtwerte nach Ziffer IV.4.1 festgestellt, sind von dem Betreiber unverzüglich, in Abstimmung mit oder nach Vorgabe durch dem Kreis Coesfeld, FD 63.3, geeignete Maßnahmen umzusetzen, um die Immissionsrichtwerte an den IP nach Ziffer IV.4.1 einzuhalten.

IV.4.3 Die Anlage sind solange während der Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten der WEA-Typen Enercon E-160 EP5 3 und Enercon E-175 EP5 durch eine FGW-konforme Vermessung an den beantragten WEA selbst oder einer anderen WEA gleichen Typs belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschallleistungspegels vermessenen Oktavschallleistungspegel zuzüglich des 90 %-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell ($L_{o,Okt,Vermessung}$) die in Nebenbestimmung **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** bis IV.4.3 festgelegten Werte der obere Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{o,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es im schalltechnischen Bericht abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschallleistungspegel $L_{o,Okt,Vermessung}$ des Wind-BINs mit dem höchsten gemessen Summenschallleistungspegel anzusetzen. Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Immissionswerte der WEA die für sich in der Schallprognose der AL-PRO GmbH & Co. KG, Dorfstraße 100, 26532 Großheide vom 29.11.2022 sowie der dazugehörigen Nachberechnung vom 28.08.2024 und dem Schreiben der AL-PRO GmbH & Co. KG, Dorfstraße 100, 26532 Großheide vom 11.09.2024 aufgelisteten Immissionspegel nicht überschreiten. Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch den Kreis Coesfeld, FD 63.3, zulässig.

IV.4.4 Abweichend von Ziffer IV.4.4 dürfen die WEA übergangsweise zur Nachtzeit den Betrieb in einem schallreduzierten Betriebsmodus aufnehmen, wenn der Summenschallleistungspegel $L_{W,Okt}$

- von 106,8 dB(A) für die Enercon E-160 EP5 3 und

- von 108,6 dB(A) für die Enercon E-175 EP5

um mindestens 3 dB(A) unterschritten wird.

IV.4.5 Der übergangsweise Betrieb der WEA zur Nachtzeit ist auch dann möglich, wenn ein FGW-konformer Messbericht über eine durchgeführte Abnahmemessung an dem beantragten Anlagentyp vorliegt, bei welchem ein Summenschalleistungspegel $L_{W,Okt}$ ermittelt wurde, der den Summenschalleistungspegel $L_{W,Okt}$

- von 106,8 dB(A) für die Enercon E-160 EP5 3 und
- von 108,6 dB(A) für die Enercon E-175 EP5

um weniger als 3 dB(A) unterschreitet.

IV.4.6 Die nach Ziffer IV.4.45 und IV.4.56 beabsichtigte übergangsweise Aufnahme des Nachtbetriebes ist dem Kreis Coesfeld, FD 63.3, rechtzeitig schriftlich mitzuteilen. Der Mitteilung sind zum Nachweis über die Einhaltung der vorstehenden Anforderungen die entsprechende Rotordrehzahl und Nennleistung sowie Herstellerdatenblätter bzw. der entsprechende vollständige Typvermessungsbericht zum vorgesehenen Betriebsmodus vorzulegen. Erst nach schriftlicher Zustimmung durch den Kreis Coesfeld, FD 63.3, darf der Nachtbetrieb aufgenommen werden.

IV.4.7 Wird bei dem übergangsweisen Nachbetrieb im Zeitraum von 22.00 - 6.00 Uhr bei den Windenergieanlagen eine immissionsseitige Tonhaltigkeit festgestellt, ist der Nachtbetrieb sofort einzustellen.

IV.4.8 Für die Anlage ist der genehmigungskonforme Betrieb entsprechend der Nebenbestimmung Nr. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** bis IV.4.3 durch eine FGW-konforme Abnahmemessung eines anerkannten Sachverständigen nach §§ 26, 28 BImSchG, der nachweislich Erfahrungen mit der Messung von WEA hat, nachzuweisen. Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme ist dem Kreis Coesfeld, FD 63.3, eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messungen zu übersenden. Vor Durchführung der Messungen ist das Messkonzept mit

dem Kreis Coesfeld, FD 63.3, abzustimmen. Nach Abschluss der Messungen ist dem Kreis Coesfeld, FD 63.3, ein Exemplar des Messberichts vorzulegen. Werden nicht alle Werte nach Nr. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** bis IV.4.3 eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose AL-PRO GmbH & Co. KG, Dorfstraße 100, 26532 Großheide vom 29.11.2022 sowie der dazugehörigen Nachberechnung vom 28.08.2024 und dem Schreiben der AL-PRO GmbH & Co. KG, Dorfstraße 100, 26532 Großheide vom 11.09.2024 abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschallleistungspegel des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen. Der Betrieb der jeweiligen Anlage ist zulässig wenn die Immissionsrichtwerte nach Nr. IV.4.1 an den jeweiligen Immissionspunkten (IP) eingehalten werden.

Hinweis:

Wird der messtechnische Nachweis zur Aufnahme des Nachtbetriebs gemäß Nebenbestimmung Nr. IV.4.2 durch Vermessung an der, mit diesem Bescheid genehmigten WEA durchgeführt, ist damit auch die Abnahmemessung erfüllt.

IV.4.9 Die WEA darf nicht tonhaltig sein. Tonhaltig sind WEA, für die nach TA Lärm in Verbindung mit dem LAI-Dokument „Hinweise zu Schallimmissionen von Windenergieanlagen“ ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.

IV.4.10 In begründeten Fällen unter Beachtung der Voraussetzungen des § 26 BImSchG sind auf Anforderung des Kreises Coesfeld, FD 63.3, die Geräuschimmissionen nach Maßgabe der TA Lärm (Geräusche) in Abstimmung mit dem Kreis Coesfeld, FD 63.3, durch eine nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Messstelle auf Kosten der Anlagebetreiberin feststellen und

beurteilen zu lassen. Die Messplanung ist mit dem Kreis Coesfeld, FD 63.3, abzustimmen.

Die Messstelle ist vom Betreiber nach Aufforderung durch den Kreis Coesfeld, FD 63.3, innerhalb von 14 Tagen zu beauftragen und durch eine Auftragsbestätigung nachzuweisen, über das Ergebnis ihrer Feststellungen und ggf. erforderliche Emissionsminderungsmaßnahmen einen Bericht zu fertigen und eine Ausfertigung dem Kreis Coesfeld, FD 63.3, unverzüglich nach Erhalt zu übersenden.

Hinweis: Ein begründeter Fall besteht dann, wenn durch Messung des Kreises Coesfeld Abweichungen gegen die vorgenannten Auflagen oder Auffälligkeiten an der Anlage festgestellt werden.

IV.4.11 Spätestens einen Monat nach der Auftragsvergabe zur Abnahmemessung hat der beauftragte Gutachter bereits vor Durchführung der Messungen durch eine Ortsbegehung der Immissionsorte im Umfeld der WEA anhand subjektiv hörbarer Eindrücke zu prüfen, ob von den WEA akustische Auffälligkeiten in Form hörbar hervortretender Töne oder Geräusche gemäß A.3.3.5 der TA Lärm ausgehen. Die Überprüfung ist spätestens sieben Tage vor der geplanten Durchführung mit dem Kreis Coesfeld, FD 63.3, abzustimmen. Der Kreis Coesfeld, FD 63.3, kann den Termin der geplanten Überwachung verschieben, wenn der gewählte Termin als nicht geeignet für die Überprüfung bewertet wird. Die Prüfung ist bei laufenden Betrieb der Anlage durchzuführen. Zu der Überprüfung ist von dem Gutachter ein Bericht zu erstellen, dieser ist dem Kreis Coesfeld, FD 63.3, unverzüglich zuzusenden. Die Ortsbegehung ist regelmäßig wiederkehrend jährlich nach der letzten durchgeführten Begehung, bis zur erfolgten Abnahmemessung zu wiederholen.

Sofern bei der Überprüfung akustische Auffälligkeiten festgestellt werden, sind diese dem Kreis Coesfeld, FD 63.3, schriftlich mitzuteilen und die Anlagen Anlage sind in Abstimmung mit dem Kreis Coesfeld, FD 63.3, außer Betrieb zu

nehmen sowie durch unmittelbar zu veranlassende Messungen in Abstimmung mit dem Kreis Coesfeld, FD 63.3, die Ursache der Auffälligkeiten zu ermitteln.

Schattenwurf

IV.4.12 Die Schattenwurfprognose weist für relevante Immissionsaufpunkte eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case) bzw. 30 min/d aus.

Es muss durch geeignete Abschalteinrichtungen überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass die Schattenwurf-Immissionen der WEA insgesamt real an den in den unten tabellarisch aufgeführten Immissionsaufpunkten 8 h/a und 30 min/d nicht überschreiten.
Die Immissionsorte wurden auf Basis der Schattenwurfprognose von der AL-PRO GmbH & Co. KG, Dorfstraße 100, 26532 Großheide, vom 10.09.2024 und der Schattenwurfprognose von der AL-PRO GmbH & Co. KG, Dorfstraße 100, 26532 Großheide, vom 10.09.2024 sowie weiteren Informationen ermittelt.

Immissionspunkt IP	Straße Hausnummer	Ort
IP_LB01	Letter Bruch 1	Coesfeld
IP_LB02	Letter Bruch 2a	Coesfeld
IP_LB03	Letter Bruch 2b	Coesfeld
IP_LB04	Letter Bruch 2	Coesfeld
IP_LB05	Letter Bruch 4	Coesfeld
IP_LB06	Letter Bruch 5	Coesfeld
IP_LB07	Letter Bruch 6	Coesfeld
IP_LB08	Letter Bruch 8	Coesfeld
IP_LB09	Letter Bruch 9a/b	Coesfeld
IP_LB10	Letter Bruch 10	Coesfeld
IP_LB11	Letter Bruch 32/34	Coesfeld
IP_LB12	Letter Bruch 36	Coesfeld
IP_L01	Wochenendplatz Lönsquelle *(Anm.: heißt jetzt „Münsterland Camping Heitkamp“)*	Coesfeld
IP_L02	Wochenendplatz Lönsquelle 2 *(Anm.: heißt jetzt „Münsterland Camping Heitkamp“)*	Coesfeld

Immissionspunkt IP	Straße Hausnummer	Ort
IP_L03	Herteler 26	Coesfeld
IP_L04	Beikel 16	Coesfeld
IP_L05	Bruchstraße 216	Coesfeld
IP_L06	Letter Bruch 3	Coesfeld
IP_L07	Campingplatz Waldesruh Ost	Coesfeld
IP_L08	Campingplatz Waldesruh Süd	Coesfeld
IP_L09	Gerhart-Hauptmannstraße 9	Coesfeld
IP_L10	Hermann-Löns-Weg 30	Coesfeld
IP_L11	Hermann-Löns-Weg 25	Coesfeld
IP_L12	Hermann-Löns-Weg 48	Coesfeld
IP_L13	Hermann-Löns-Weg 54/54a	Coesfeld
IP_M01	An den Eichen 14	Dülmen
IP_M02	Bauerschaft 52	Dülmen
IP_M03	Stripperhook 55	Coesfeld
IP_M04	Stripperhook 54	Coesfeld
IP_M05	Wulferhook 10	Coesfeld
IP_M06	Bauerschaft-Merfeld 91	Dülmen
IP_MV01	Campingplatz MV Ost	Reken
IP_MV02	Campingplatz MV West	Reken
IP_MV03	Grüner Weg 27	Reken
IP_L15	Im Großen Esch 16	Coesfeld
IP_L14	Höltings Weg 33	Coesfeld
IP_LB13	Letter Bruch 9	Coesfeld

Die Begrenzung der Beschattungsdauer entsprechend dem Windenergie-Erlass vom 08.05.2018 (Ziffer 5.2.1.3) gilt darüber hinaus auch für weiter entfernt liegende Immissionsorte.

IV.4.13 Die Schattenwurfprognose der AL-PRO GmbH & Co. KG, Dorfstraße 100, 26532 Großheide, vom 10.09.2024 und der Schattenwurfprognose von der AL-PRO GmbH & Co. KG, Dorfstraße 100, 26532 Großheide, vom 10.09.2024 weisen für die relevanten Immissionsaufpunkte der Nebenbestimmung Nr. IV.4.12 Überschreitungen der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 Stunden/Jahr (worst case) und/oder 30 Minuten/Tag aus. An diesen Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschalteinrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Die Koordinaten

und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung an.

IV.4.14 Die Anlage sind mit einer selbsttätig wirkenden Schattenabschaltautomatik auszurüsten und zu betreiben. Durch die Abschaltautomatik ist sicherzustellen, dass an allen unter IV.4.12 genannten Immissionsaufpunkten die jeweiligen Summen aller Schattenwürfe sowohl der mit diesem Bescheid genehmigten WEA als auch den als Vorbelastung zu berücksichtigenden genehmigten WEA die unter Ziffer IV.4.123 genannten Grenzwerte nicht überschreiten. Sofern der Zugriff auf die programmierte Schattenabschaltung der als Vorbelastung berücksichtigten genehmigten WEA nicht möglich ist, sind die aufgeführten Vorbelastungswerte aus der Schattenwurfprognose der AL-PRO GmbH & Co. KG, Dorfstraße 100, 26532 Großheide, vom 10.09.2024 und der Schattenwurfprognose von der AL-PRO GmbH & Co. KG, Dorfstraße 100, 26532 Großheide, vom 10.09.2024 als tatsächliche Vorbelastungswert zu berücksichtigen.

IV.4.15 Vor Inbetriebnahme der WEA ist die Einhaltung der nach Ziffer IV.4.123 notwendigen Betriebsweisen dem Kreis Coesfeld, FD 63.3, durch die Vorlage eines Abschaltkonzeptes darzulegen und mit diesem Fachdienst abzustimmen. Der Nachweis zur Umsetzung des Abschaltkonzeptes (Programmierung) ist vor Inbetriebnahme der Anlage zu erbringen.

IV.4.16 Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschalteinheit für jeden Immissionsaufpunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren. Die registrierten Daten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Kreis Coesfeld, FD 63.3, vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.

IV.4.17 Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors sind die WEA 14 bis WEA 16, sofern Schatten an den Immissionspunkten unter Ziffer IV.4.123 entstehen kann, so zu betreiben, dass die Immissionsrichtwerte aus Ziffer IV.4.123 eingehalten werden. Das Einhalten der Immissionsrichtwerte ist zweifelsfrei belegbar mit den tatsächlichen Abschaltzeiten zu dokumentieren. Kann dies nicht gewährleistet werden, ist die Anlage außer Betrieb zu nehmen. Anhaltspunkte zu möglichem Schattenwurf ergeben sich aus dem Schattengutachten von der AL-PRO GmbH & Co. KG, Dorfstraße 100, 26532 Großheide, vom 10.09.2024 und der Schattenwurfprognose von der AL-PRO GmbH & Co. KG, Dorfstraße 100, 26532 Großheide, vom 10.09.2024 Technische Störungen sind dem Kreis Coesfeld, FD 63.3, unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Sofern die Anlage außer Betrieb genommen wurde, ist diese erst nach Behebung der Störung und Freigabe durch den Kreis Coesfeld, FD 63.3, wieder in Betrieb zu nehmen. Ein Bericht über die erfolgte Reparatur ist dem Kreis Coesfeld, FD 63.3, spätestens 14 Tage nach der Wiederinbetriebnahme vorzulegen.

Betriebstagebuch

IV.4.18 Die Kontrollgänge und Wartungsarbeiten sind für die Anlagen in einem Betriebstagebuch, das auch digital geführt werden kann, zu erfassen. Im Betriebstagebuch sind manuell mindestens folgende Eintragungen vorzunehmen:

- Datum durchgeführter Kontrollgänge
- Datum durchgeführter Wartungsarbeiten
- Name der sachkundigen Person bzw. Firma
- Wartungs- und Reparaturzeiten (mit Angabe der Art der Arbeiten)
- Beschreibung der Wartungs- und Reparaturarbeiten (Maßnahmenbeschreibung)
- Prüfung der Aufzeichnungen zur Schattenabschaltung

Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre aufzubewahren und dem Kreis Coesfeld, FD 63.3, im Rahmen der Überwachung jederzeit zur Einsichtnahme vorzulegen.

IV.5 Festsetzungen hinsichtlich des Gewässer- und Grundwasserschutzes

IV.5.1 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die nach § 46 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) prüfpflichtig sind, sind bei wesentlicher Änderung gegenüber dem Kreis Coesfeld, FD 63.3, anzuzeigen. Die Anzeige muss Angaben zum Betreiber, zum Standort und zur Abgrenzung der Anlage, zu den wassergefährdenden Stoffen, mit denen in der Anlage umgegangen wird, zu bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen sowie zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen, die für die Sicherheit der Anlage bedeutsam sind, enthalten.

IV.5.2 Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass wassergefährdende Stoffe austreten, in das Grundwasser, den Untergrund oder die Kanalisation gelangen, sind unverzüglich folgenden Stellen anzuzeigen:

- Leitstelle des Kreises Coesfeld unter Tel. +49 2541 84480
- Stadtwerke Coesfeld unter Tel. +49 2541 929-0
- ggf. Feuerwehrnotruf 112

Dabei sind Art, Umfang, Ort und Zeit des Schadensereignisses anzugeben. Die Notfallrufnummern sind allen Beteiligten auf der Baustelle in geeigneter Form bekannt und dauerhaft zugänglich zu machen.

IV.5.3 Die Verletzung der belebten Bodenzone ist so gering wie möglich zu halten. Nach Beendigung der Bau- bzw. Abbrucharbeiten ist diese so weit wie möglich wiederherzustellen.

Für die Baustelleneinrichtung ist eine befestigte Fläche vorzusehen. Die Errichtung von Werkstätten, Wohn- und Lagerplätzen ist nicht erlaubt.

Verunreinigungen des Untergrundes und insbesondere des Grundwassers sind durch geeignete Maßnahmen auszuschließen. Bei den Bau- bzw. Abbrucharbeiten anfallende wassergefährdende Abfallstoffe sind unmittelbar aus dem Wasserschutzgebiet zu entfernen. Insbesondere ist eine Zwischenlagerung auf nicht abgedichteten Flächen unzulässig. Auf der Baustelle anfallendes Abwasser ist schadlos zu beseitigen. Die Versickerung ist unzulässig.

Auf der Baustelle dürfen wassergefährdende Stoffe nur in Gebinden gelagert werden, die in Auffangwannen abgestellt sind. Dies gilt auch für die Lagerung von geringen Mengen in Kanistern. Es ist Ölbindemittel in ausreichender Menge bereitzuhalten. Evtl. austretende Kraftstoffe und Öle sind unverzüglich aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Durchführung von Wartungs- und Reparaturarbeiten an und das Betanken von Baufahrzeugen, Baumaschinen und Geräten ist unzulässig. Für unumgänglich notwendige Betankungsvorgänge (z. B. Kettenfahrzeuge) ist auf der Baustelle eine flüssigkeitsdicht befestigte Stelle einzurichten.

IV.5.4 Auf der Baustelle dürfen nur Toilettenanlagen mit geschlossenen Sammelbehältern verwendet werden, die regelmäßig gewartet und entsorgt werden.

IV.5.5 Für Gründung und Isolierung, für die Herstellung von Untergrundbefestigungen, zur Verfüllung von Baugruben etc. dürfen keine wassergefährdenden Stoffe wie z.B. Bauschutt, Müllverbrennungsrückstände, Schlacken, teerhaltige Stoffe bzw. diese Stoffe beinhaltende Recyclingprodukte sowie hohlraumschaffende, auslaugbare, verrottende oder anderweitig wassergefährdende Stoffe verwendet werden.

IV.6 Festsetzungen hinsichtlich Flugsicherung

IV.6.1 Jedwede Abweichung vom beantragten Standort und der beantragten Höhe der Windkraftanlage ist zur Prüfung der Bezirksregierung Münster, Dezernat

26 – Luftverkehr, für eine erneute luftrechtliche Bewertung unter Nennung des Aktenzeichens „Nr. 190-25“ vorzulegen.

IV.6.2 An der Windenergieanlage ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ vom 15.12.2023 (BAnz AT 28.12.2023 B4) anzubringen und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis zu veranlassen.

IV.6.3 Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

IV.6.4 Die nachstehend geforderten Kennzeichnungen am Bauwerk sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m ü. Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

IV.6.5 Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

IV.6.6 Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Überragen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs behalte ich mir vor die Befeuerung aller Anlagen anzuordnen.

Tageskennzeichnung

IV.6.7 Da eine Tageskennzeichnung für die WEA erforderlich ist, sind die Rotorblätter der Windkraftanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge
a) außen beginnend 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder
b) außen beginnend mit 6 m rot - 6 m weiß oder grau - 6 m rot
zu kennzeichnen.
Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

IV.6.8 Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WKA ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem 2 m hohen orange/ roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

IV.6.9 Der Mast ist mit einem 3 m hohem Farbring in orange/ rot, beginnend in 40 m über Grund/ Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

IV.6.10 Am geplanten Standort können ergänzend Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20.000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) installiert werden. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden.

Nachtkennzeichnung

IV.6.11 Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer max. Höhe von bis zu 315 m ü. Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot ES.

IV.6.12 Bei Anlagenhöhen von mehr als 150 m und bis einschließlich 315m über Grund ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer, am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

IV.6.13 Bei Anlagenhöhen von mehr als 315 m ü. Grund/Wasser ist vom Antragsteller ein flugbetriebliches Gutachten mit Kennzeichnungskonzept (Tages- und Nachtkennzeichnung) vorzulegen. Die zuständige Landesluftfahrtbehörde entscheidet nach Prüfung des Gutachtens über die Zustimmung zur Errichtung der Windenergieanlage.

IV.6.14 Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

IV.6.15 Das Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES ist so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständerungen - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

IV.6.16 Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

IV.6.17 Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

IV.6.18 Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Bedarfgesteuerte Nachtkennzeichnung

IV.6.19 Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK) erfolgen. Da sich der Standort aller Anlagen außerhalb des kontrollierten Luftraums befindet, bestehen aus zivilen und militärischen flugsicherungsbetrieblichen Gründen keine Bedenken gegen die Einrichtung einer BNK.

IV.6.20 Der Einsatz der BNK ist der Bezirksregierung Münster – Dezernat 26 unter Nennung des Aktenzeichens „Nr. 190-25“ anzuzeigen. Dieser Anzeige sind folgende Dokumente gemäß Anhang 6, Punkt 3 vollständig und prüffähig beizufügen:

a) Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2,

b) Nachweis der Funktionsfähigkeit der BNK am Standort des Luftfahrthindernisses durch eine BMPSt.

Nebenbestimmungen zum Störungsausfall

IV.6.21 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM- Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer

+49 6103 707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM- Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, sind die NOTAM- Zentrale, die zuständige Landesluftfahrtbehörde und der Kreis Coesfeld, FD 63.3, nach Ablauf von zwei Wochen erneut zu informieren.

IV.6.22 Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umstellen. Bei Ausfall der BNK Steuerung ist die Nachtkennzeichnung bis zur Behebung der Störung dauerhaft zu aktivieren.

Nebenbestimmungen zur Veröffentlichung als Luftfahrthindernis

IV.6.23 Da die WEA 14 aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, ist der Bezirksregierung Münster, Dez. 26, der Baubeginn unaufgefordert rechtzeitig unter Angabe des Aktenzeichens **26.01.01-057/2025.0190 Nr. 190-25** bekanntzugeben. Dabei sind folgende endgültige Veröffentlichungsdaten für die Anlage anzugeben:

1. Mindestens sechs Wochen vor Baubeginn dieses Datum und
2. spätestens vier Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten, um die Vergabe der ENR-Nr. und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Detail:

a. DFS- Bearbeitungsnummer

b. Name des Standortes

c. Art des Luftfahrthindernisses

d. Geographische Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids (Sessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]

e. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]

f. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]

g. Art der Kennzeichnung [Beschreibung]

h. Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle, die einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die umgehende Instandsetzung zuständig ist.

IV.6.24 Der Deutschen Flugsicherung ist unter dem Aktenzeichen NW 12238-a ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist, an flf@dfs.de mitzuteilen.

IV.7 Festsetzungen hinsichtlich des Landschafts-, Natur- und Artenschutzes

IV.7.1 Zum Schutz von kollisionsgefährdeten WEA-empfindlichen Fledermäusen sind die WEA im Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. eines jeden Jahres nachts von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind: Temperaturen von > 10°C sowie Windgeschwindigkeiten im 10-min-Mittel von < 6 m/s in Gondelhöhe.
Mit Inbetriebnahme der WEA ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, in der ersichtlich ist, dass die artenschutzrechtlich erforderliche Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist.

IV.7.2 Zur betriebsfreundlichen Optimierung der Abschaltzeiten kann an den WEA freiwillig durch den Betreiber ein akustisches Fledermausmonitoring nach der

Methodik von Brinkmann et. al. (2011) und Behr et al. (2016,2018) von einen qualifizierten Fachgutachter, der nachweislich Erfahrung mit dem Monitoring von Fledermäusen hat, durchgeführt werden. Dazu sind zwei aufeinander folgende Aktivitätsperioden zu erfassen, die jeweils den Zeitraum zwischen dem 01.04. und 31.10. umfassen.

Dem Kreis Coesfeld, FD 70.2, ist bei Durchführung eines optionalen Gondelmonitorings bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres ein Bericht des Fachgutachters mit den Monitoring-Ergebnissen und ihrer fachlichen Beurteilung vorzulegen.

Nach Abschluss des ersten Monitoring-Jahres werden die festgelegten Abschaltbedingungen an die Ergebnisse des Monitorings angepasst. Die beiden WEA können dann im Folgejahr mit den neuen Abschaltalgorithmen betrieben werden. Nach Abschluss des zweiten Monitoring-Jahres wird der endgültige Abschaltalgorithmus festgelegt.

IV.7.3 Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen kurzfristig dem Kreis Coesfeld, FD 70.2, vorzulegen. Dabei müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Temperatur und elektrische Leistung im 10-min-Mittel erfasst werden.

Ersatzgeldzahlungen

IV.7.4 Vor Baubeginn ist zur Abgeltung der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes für die beantragten WEA ein Ersatzgeld zu zahlen (§ 15 Abs. 6 BNatSchG i. V. m. § 31 Abs. 5 LNatSchG). Das Ersatzgeld beläuft sich für die

- WEA 14 auf 44.665 €
  (in Worten: vierundvierzigtausendeinhundertsechsundvierzig Euro)
- WEA 15 auf 44.146 €
  (in Worten: vierundvierzigtausendeinhundertsechsundvierzig Euro),
  WEA 16 auf 44.146 €

(in Worten: vierundvierzigtausendeinhundertsechsundvierzig Euro).

Die Gesamtsumme von 132.957 € (in Worten: einhundertzweiunddreißigtausendvierhundertachtunddreißigEuro) ist unter der Angabe des Verwendungszwecks 727020-26-2025-0111 auf eines der Konten der Kreiskasse Coesfeld zu überweisen.

Kompensationsmaßnahmen

IV.7.5 Zur Kompensation der mit der Errichtung und dem Betrieb der einzelnen WEA verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ist die Kompensationsmaßnahme „Schaffung von Extensivgrünland“ gemäß den Angaben im Landschaftspflegerischen Begleitplan (SL Windenergie, 11.03.2024) durchzuführen und auf Kosten der Antragstellerin bzw. deren Rechtsnachfolger(in) vor Inbetriebnahme der WEA anzulegen, zu pflegen und für die Dauer des Eingriffs zu erhalten.

Es gelten folgende Bewirtschaftungsauflagen:

- keine Düngung mit Gülle oder Mineraldünger,
- kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
- keine maschinelle Bearbeitung (insb. Walzen und Schleppen) im Zeitraum zwischen dem 15.03 und 30.06.
- zweischürige Mahd von innen nach außen (erste Mahd ist ab dem 15.06., die zweite ab dem 15.08.). Das Mahdgut ist von der Fläche abzuräumen.

IV.7.6 Zur Kompensation des Verlustes von Wallheckenbeständen ist eine Ersatzpflanzung in einem Umfang von mindestens 18 m² auf dem Flurstück 36, Flur 27, Gemarkung Lette, nach vorheriger Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz und dem Kreis Coesfeld, FD 70.2, umzusetzen. Die Kompensationsmaßnahme ist vor Inbetriebnahme der WEA anzulegen, zu pflegen und für die Dauer des Eingriffs zu erhalten.

Sonstige Nebenbestimmungen

IV.7.7 Der Beginn der Baumaßnahmen ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.2, mindestens eine Woche vorher anzuzeigen.

IV.7.8 Zur Vermeidung von Verstößen gegenüber den § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG ist ein Baubeginn außerhalb der Brutzeit von Offenlandarten (Großer Brachvogel) im Zeitraum vom 01. März bis 31. August einzuhalten. Nach der Baufeldräumung muss bis zum Baubeginn sichergestellt werden, dass die Flächen nicht mehr von der betroffenen Art besiedelt werden können. Sollte der Beginn der Arbeiten innerhalb der Brutzeit unumgänglich sein, erfordert dies eine vorherige Überprüfung der avifaunistischen Situation durch einen Fachgutachter. Das Ergebnis dieser Überprüfung ist in Form eines gutachterlichen Kurzberichtes unverzüglich dem Kreis Coesfeld, FD 70.2, vorzulegen. Die Freigabe wird erteilt, sofern Verstöße gegen den § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden können. Sofern Verstöße gegen den § 44 BNatSchG auf bestimmten Bauflächen nicht ausgeschlossen werden können, sind die Arbeiten auf diesen Bauflächen entsprechend auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit zu verschieben.

IV.7.9 Im Umkreis des Mastfußbereichs von 130 m (entspricht der vom Rotor überstrichenen Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 m) und der Kranstellflächen dürfen keine Baumreihen, Hecken oder Kleingewässer angelegt werden. Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen ist am Mastfußbereich in jedem Fall auf Kurzrasenvegetation, Brachen sowie auf zu mähendes Grünland zu verzichten. Hier ist eine landwirtschaftliche Nutzung/Bepflanzung mit Bodendeckern bis an den Mastfuß vorzusehen.

IV.7.10 Temporäre Zuwegungen sowie erforderliche Montageflächen sind außerhalb des Schutzbereiches angrenzender Gehölze anzulegen (vgl. R SBB, Ausgabe 2023). Als Schutzbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufe) zuzüglich 1,5 m. Zu Hecken ist ein Mindestabstand von 4 m

einzuhalten. Die geplante Querung von Wallheckenbeständen ist unter größtmöglicher Schonung der angrenzenden Gehölzbestände durchzuführen und vorab mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.2, abzustimmen.

IV.7.11 Die Errichtung der WEA sowie die hierfür erforderlichen sonstigen Baumaßnahmen (Wegebau, Leitungsbau etc.) und die Umsetzung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind unter einer fachlich qualifizierten ökologischen Baubegleitung durchzuführen. Eine verbindliche Ansprechperson ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.2, vor Ausführung der ersten Maßnahmen schriftlich zu benennen. Diese muss Details der ökologischen Baubegleitung mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.2, abstimmen. Die ökologische Baubegleitung muss eine der Planung entsprechende fachgerechte Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen überprüfen und die Einhaltung der naturschutzrechtlichen Anforderungen bei den Bautätigkeiten gewährleisten. Hierzu zählen insbesondere auch die Einhaltung der Vermeidungs- und Minderungsmaßahmen. Bei festgestellten Abweichungen/ Verstößen ist umgehend der Kreis Coesfeld, FD 70.2, zu informieren.

Der Genehmigungsbescheid und der Landschaftspflegerische Begleitplan sind der ökologischen Baubegleitung und dem ausführenden Unternehmen zur Verfügung zu stellen. Die ökologische Baubegleitung hat wöchentlich einen Bericht unaufgefordert mit Fotodokumentation zu erstellen, von dem ein Exemplar dem Kreis Coesfeld, FD 70.2, unverzüglich zuzusenden ist. In Abstimmung mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.2, kann von diesem Berichtsintervall je nach Bauablauf abgewichen werden.

IV.7.12 Über den Zustand der Kompensationsmaßnahmen ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.2, bis zum 31.Dezember eines jeden Jahres eine jährliche Dokumentation einzureichen.

IV.7.13 Temporär in Anspruch genommene Flächen (Vormontageflächen, Kurventrichter etc.) sind spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der WEA

vollständig zurückzubauen und gemäß der vorherigen Nutzung zu rekultivieren. Überschüssige Bau- und Bodenmassen sind im selben Zeitraum vollständig vom Umfeld der Anlagen abzufahren und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Bestimmungen des Artenschutzes (Bauzeitenbeschränkungen) sind dabei zu beachten. In Absprache mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.2, kann die Frist verlängert werden.

IV.7.14 Bei der Bauausführung sind das Vermeidungsgebot der Eingriffsregelung des BNatSchG sowie die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ und die DIN 18915 „Bodenarbeiten“ zu beachten. Alle notwendigen Baumaßnahmen sind so auszuführen, dass Natur und Landschaft möglichst wenig beansprucht werden.

IV.7.15 Nach Rückbau der WEA sind auch die Fundamente, die Kranstellflächen und die dauerhaften Zuwegungen zurückzubauen und zu rekultivieren.

IV.8 Festsetzungen des Arbeitsschutzes

IV.8.1 Die für die WEA erteilten EG-Konformitätserklärungen gemäß Anhang II Teil 1 Abschnitt A der Richtlinie 2006/42/EG sind spätestens vor der Inbetriebnahme der jeweiligen Windenergieanlage dem Kreis Coesfeld, FD 63.3, vorzulegen.

IV.9 Festsetzungen LWL-Archäologie

IV.9.1 Erste Erdbewegungen sind zwei Wochen vor Beginn der LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster, und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentruper Straße 285, 48161 Münster, schriftlich mitzuteilen.

IV.9.2 Der LWL-Archäologie für Westfalen - Außenstelle Münster (Tel. 0251/591-8911) oder der Stadt Coesfeld als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Fossilien) unverzüglich zu

melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 16 und 17 DSchG NRW).

IV.9.3 Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 26 Abs. 2 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

V. Hinweise

V.1 Baurecht

V.1.1 Im Schadenfall sind Löschmaßnahmen am oder im Turm durch die Feuerwehr nicht möglich bzw. können durch die Feuerwehr nicht eingeleitet werden, da keine Zugangsmöglichkeiten zu den Anlagen bestehen. Zudem handelt es sich um Hochspannungsanlagen. Bei Bränden der Gondel bzw. der Rotorblätter sind auch durch die Feuerwehr Sicherheitsabstände einzuhalten und aufgrund der Höhe sind Löschmaßnahmen nicht durchführbar. Im Einsatzfall führt die Feuerwehr Absperrmaßnahmen (Umkreis ca. 500 m) durch und löscht ggf. Entstehungsbrände im Umfeld

V.1.2 Zur Erschließung des Baugrundstücks bzw. Abwicklung des Bauvorhabens ist es notwendig, von der städtischen Erschließungsanlage (Fahrstraße) eine Zufahrt über vorhandene Gehund/oder Radweganlagen und ggf. über Grünstreifen oder Gräben anzulegen. Hierfür bedarf es vor Beginn jeglicher Arbeiten einer Genehmigung des Fachbereiches 70 der Stadt Coesfeld (Thomas Duda 02541/939-1265). Im Rahmen dieser Genehmigung werden sowohl die Gestaltung und die Ausbauart als auch ggf. zunächst erforderliche, provisorische Überfahrten einschließlich der notwendigen Sicherungsmaßnahmen festgelegt. Liegt diese Genehmigung bei Baubeginn nicht an der Baustelle vor bzw. sind die Überfahrten oder Provisorien nicht entsprechend angelegt, kann die Baustelle seitens der Stadt Coesfeld sofort stillgelegt werden. Der Bauherr ist verpflichtet, die städtische Erschließungsanlage

während der gesamten Bauzeit vor Beschädigungen zu schützen. Einbauten in der Erschließungsanlage dürfen nicht entfernt werden. Die möglichen Schutzmaßnahmen sind daher rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Fachbereich 70 der Stadt Coesfeld (® Markus Wichtrup 02541/939-3004) abzustimmen. Der Bauherr haftet für alle Schäden an der städtischen Erschließungsanlage im Bereich der Baustelle in vollem Umfang.

Befinden sich im Bereich des Baugrundstückes Bäume in der Erschließungsanlage, so sind diese vor Baubeginn gemäß Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen (R SBB, Ausgabe 2023) zu schützen. Als Schutzbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufe) zzgl. 1,50 m nach allen Seiten (bei Säulenformen zzgl. 5,00 m), die weder als Lagerfläche noch als Zu- und Abfahrt genutzt werden darf. Können die Vorgaben zum Schutzbereich aus Platzgründen nicht eingehalten werden, ist eine gutachterliche Stellungnahme einzuholen, um Maßnahmen zum Baumerhaltfestzulegen. Der Bauherr ist verpflichtet, den Zustand der öffentlichen Straßenfläche im Bereich seines Bauvorhabens sowohl vor Beginn als auch nach Abschluss der Arbeiten mit digitalen Fotos zu dokumentieren und diese auf Anforderung vorzulegen.

Sämtliche, aus vorgenannten Auflagen resultierenden Kosten und Aufwendungen sind vom Bauherrn zu tragen.

V.1.3 Wenn es für die ordnungsgemäße Abwicklung der Baumaßnahme notwendig ist, Teilbereiche der städtischen Erschließungsanlage vorübergehend in Anspruch zu nehmen, so sind ggf. weitere Genehmigungen oder Sondernutzungen notwendig.

Soll der Straßenraum eingeengt oder der Geh-/Radweg unterbrochen bzw. vorübergehend umgeleitet werden, bedarf es einer verkehrsrechtlichen Genehmigung / Erlaubnis durch den Fachbereich 30 der Stadt Coesfeld (Rudolph Berning, Tel. +49 2541 939-2421).

Sollen öffentliche Erschließungsanlagen teilweise zur Lagerung von Baumate-

rialien, Aufstellung von Baukränen o. ä. in Anspruch genommen werden, bedarf es einer „Sondernutzungserlaubnis“ durch den Fachbereich 30 der Stadt Coesfeld (Ansprechpartner, s. o.).

Befinden sich im Bereich des Baugrundstückes Bäume in der Erschließungsanlage, so sind diese vor Baubeginn gemäß Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen (R SBB, Ausgabe 2023) zu schützen. Als Schutzbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufe) zzgl. 1,50 m nach allen Seiten (bei Säulenformen zzgl. 5,00 m), die weder als Lagerfläche noch als Zu- und Abfahrt genutzt werden darf. Können die Vorgaben zum Schutzbereich aus Platzgründen nicht eingehalten werden, ist eine gutachterliche Stellungnahme einzuholen, um Maßnahmen zum Baumerhalt festzulegen.

Die jeweils notwendigen Genehmigungen oder Erlaubnisse sind rechtzeitig (mindestens 14 Tage) vor Baubeginn einzuholen und immer auf der Baustelle vorzuhalten.

Sämtliche, aus vorgenannten Auflagen resultierenden Kosten und Aufwendungen sind vom Bauherrn zu tragen.

V.1.4 Zur verkehrlichen Erschließung der Windenergiestandorte ist es erforderlich, Zuwegungen mit Anbindung an Wirtschaftswege oder Gemeindestraßen nach Vorgaben zu Abmessungen, Materialien, Einbaustärken, Ausrundung an Einmündungen etc. in Abstimmung mit der Stadt Coesfeld herzustellen. Dazu ist frühzeitig ein Ortstermin mit dem Fachbereich 70, Herrn Duda, Tel. 02541/939-1265 zu vereinbaren.

V.1.5 Verbreiterungen, Ausrundungen etc. sind höhengleich herzustellen mit dem vorgegebenen Material, nach Beendigung der Baumaßnahme ist das überschüssige Material abzutragen und Schotterasen/Mutterbodenflächen nach Vorgaben der Stadt Coesfeld herzustellen.

V.1.6 Die Antragstellerin hat schnellstmöglich sämtliche Weg hinsichtlich des erforderlichen Lichtraumprofils zu überprüfen und zu dokumentieren. Dabei ist

von dem größten erforderlichen Transport auszugehen. Die Ergebnisse sind in Plänen zu dokumentieren gemeinsam mit dem aktuellen Baumbestand. Sollten erforderliches Lichtraumprofil und aktueller Baumbestand nicht korrespondieren, hat die Antragstellerin Alternativvorschläge zu unterbreiten unter der Maßgabe des Erhalts des Baumbestandes.

V.1.7 Gleichfalls ist im Ortstermin der Baumbestand zu begutachten und zur Beweissicherung aufzunehmen, gegebenenfalls sind Genehmigungen beim Kreis Coesfeld einzuholen. Müssen im Zuge der Wegeherstellung Wegeseitengräben überbaut werden, sind die Überfahrten zu verrohren, die Dimensionierung der Verrohrung ist vorab mit der Stadt Coesfeld abzustimmen.

V.1.8 Für die Kreuzungsbereiche Kreisstraße K48Z Kannenbrooksweg ist spätestens zum Vororttermin eine detaillierte Planung für den Wegebau vorzulegen unter Berücksichtigung des Baumbestandes und eventuell vorhandener technischer Anlagen. Eventuell für die Erschließung der drei WEA benötigte Erdwege sind in ungebundener Bauweise zu errichten und nach Rückbau der Anlagen wieder als Erdweg herzustellen.

V.1.9 Falls zum Anschluss von Windenergieanlagen die Verlegung von Leitungen auf städtischen Flächen erforderlich wird, ist vorab eine Gestattungsvereinbarung abzuschließen. Der Verursacher trägt die entstehenden Kosten.

V.1.10 Die Verkehrsflächen der Kreisstraße K48 sind im Eigentum des Kreises Coesfeld. Bezüglich der Nutzung hat sich die Antragstellerin mit dem Kreis Coesfeld rechtzeitig in Verbindung zu setzen.

V.1.11 Alle aus den vorgenannten Punkten entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Antragstellers.

V.1.12 Die Einschaltung des Kampfmittelräumdienstes ist vorab erforderlich. Ein entsprechendes Formular zur Beantragung der Kampfmittelüberprüfung ist im

Internet unter www.coesfeld.de/wirtschaft-bauen/planung/kampfmittel zu finden.

V.1.13 Der Vordruck „Baustellenschild“ oder ein gleichwertiges Schild ist mit den entsprechenden Angaben versehen wetterfest an von der Verkehrsfläche aus einsehbarer Stelle im Bereich der Baustelle anzubringen.

V.1.14 Der Vordruck „Baustellenschild“ und die Serviceblätter werden dem Bauherrn gesondert durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde der Stadt Coesfeld übersandt. Die Bauzustandsbesichtigungen werden vom FB 60 der Stadt Coesfeld durchgeführt und sind dort zu beantragen.

V.2 Bodenschutz und Reststoffverwertung

V.2.1 Es wird empfohlen, dass sich die beauftragte bodenkundliche Baubegleitung frühzeitig zur Abstimmung über das Bodenschutzkonzept mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.2, in Verbindung setzt, um so Verzögerungen bei der erforderlichen Prüfung und Freigabe des Bodenschutzkonzeptes zu vermeiden.

V.2.2 Im Zuge der Ausführungsplanung / Ausschreibungsphase sind durch die bodenkundliche Baubegleitung die Aufgaben P1 – P4 aus der Tabelle D.1 aus Anhang D zur DIN 19639 zu erfüllen.

V.2.3 Während der Bauphase sind durch die bodenkundliche Baubegleitung die Aufgaben B1 – B10 aus der Tabelle D.1 aus Anhang D zur DIN 19639 zu erfüllen.

V.2.4 Nach Abschluss der Bauphase hat die bodenkundliche Baubegleitung die Aufgabe R3 bzw. R4 aus der Tabelle D1 aus Anhang D zur DIN 19639 zu erfüllen.

V.2.5 Die Verwendung von überschüssigen Bodenmassen (siehe Punkt 6.3.8 der DIN 19639) bedarf ggf. einer weiteren Genehmigung (z. B. auf Grund von § 62 Abs. 1 Nr. 9 BauO NRW 2018 einer Baugenehmigung).

V.3 Immissionsschutz

V.3.1 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlagen oder von Anlageteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, anzuzeigen.

Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.
Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) oder als selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich auf Grund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde. Der Anzeige sind die Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG ersichtlich ist.

V.4 Gewässerschutz

V.4.1 Sollte im Rahmen der Bauarbeiten eine bauzeitliche Wasserhaltung erforderlich werden, bitte ich vorab um Abstimmung unter +49 2541 18-7330 oder alexander.bietmann@kreis-coesfeld.de.

V.4.2 Treten wassergefährdende Stoffe aus einer Anlage aus, so ist dies unverzüglich dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, anzuzeigen. Anzeigepflichtig ist sowohl derjenige, der die Anlage betreibt, befüllt, entleert, ausbaut, stilllegt, instand hält, instand setzt, reinigt, überwacht oder überprüft, als auch der Verursacher des Austretens wassergefährdender Stoffe sowie die mit der Durchführung von Maßnahmen zur Beseitigung oder zur Ursachenermittlung Beauftragten (§ 24 AwSV). Die Verpflichtung zur Anzeige besteht auch bei einem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers, des Bodens oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist.

V.4.3 Der Betreiber hat die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bei Schadensfällen und Betriebsstörungen unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn er eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindern oder unterbinden kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren.

V.4.4 Einwandige Anlagen und Behälter zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen (z.B. Fässer und Gebinde mit Lacken, Farben, Lösemittel, Ölen, aber auch Drehbänke, Bohrmaschinen und Fräsen mit Kühlschmierstoffen, ...) sind in gegenüber den Lagermedien beständigen und dichten Auffangwannen aufzustellen. Bei Lagerbehältern, aus denen direkt abgefüllt wird, ist auch der Abfüllbereich durch eine Auffangwanne zu sichern.

Die jeweilige Auffangwanne ist so zu dimensionieren, dass 10 % der Gesamtlagermenge, zumindest jedoch der Rauminhalt des größten darin gelagerten Behälters, zurückgehalten wird.

Beschichtungen und Dichtungsbahnen zur Abdichtung von Auffangräumen müssen über bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise verfügen. Undichtheiten und das Austreten wassergefährdender Stoffe aus den Behältern oder anderen Anlagenteilen müssen schnell und zuverlässig erkennbar sein. Sie müssen sichtbar sein oder alternativ durch eine Leckagesonde angezeigt werden. Auffangwannen dürfen grundsätzlich keine Abläufe haben. Niederschlagswasser ist durch eine schlagregensichere Überdachung fernzuhalten.

V.4.5 Der Betreiber hat eine Anlagendokumentation zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage enthalten sind. Hierzu zählen insbesondere Angaben zum Aufbau und zur Abgrenzung der Anlage, zu den eingesetzten Stoffen, zur Bauart und zu den Werkstoffen der einzelnen Anlagenteile, zu Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen, zur Löschwasserrückhaltung und zur Standsicherheit. Die Unterlagen sind auf Verlangen der zuständigen Behörde, Fachbetrieben oder Sachverständigen vorzulegen (§ 43 AwSV).

V.4.6 Es ist eine Telefonnummer unter der bei Betriebsstörungen eine Alarmierung erfolgen kann an einer gut sichtbaren Stelle an der Anlage anzubringen (§ 44 AwSV).

V.4.7 Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe sowie Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich öffentlicher Einrichtungen müssen so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist. Das Gleiche gilt für mit wassergefährdenden Stoffen in Kontakt stehende Rohrleitungsanlagen.

V.4.8 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dürfen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden.

V.4.9 Das Erstellen und Ändern von Anlagen (jede Art von Brücken, Durchlässen, Stegen, Stauwerken, Stützmauern, Anlegestellen, Absperrungen, Zäunen, Mauern, Ver- und Entsorgungsleitungen und sonstigen baulichen Anlagen) sowie wesentliche Oberflächenveränderungen und Anpflanzungen in, an, unter und über Gewässern, auch vorübergehend, bedarf der Genehmigung nach § 22 Landeswassergesetz (LWG).

V.5 Luftverkehr

V.5.1 Die Bezirksregierung Münster hat die Zustimmung nach § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) mit Schreiben vom 14.03.2024 (Az.: 26.01.01.07 Nr. 112-24) erteilt, wenn eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV; NfL 1-2051-20 vom 24.04.2020) angebracht und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis veranlasst wird.

V.6 Landschafts-, Natur- und Artenschutz

V.6.1 Der Betreiber darf nicht gegen die im BNatSchG geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z. B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff BNatSchG.

V.6.2 Die für die Erschließung und Kabelverlegung ggfs. notwendigen Eingriffe in Natur und Landschaft, die außerhalb der einzelnen Anlagengrundstücke erfolgen, bedürfen nach § 17 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 33 Abs. 2 LNatSchG NRW einer eigenständigen naturschutzrechtlichen Genehmigung und sind gesondert beim Kreis Coesfeld, FD 70.2, zu beantragen.

V.6.3 Der im Umfeld der Anlagen und an den Zufahrten vorhandene und in der Bilanzierung nicht als Verlust bilanzierte Gehölzbestand darf durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt werden. Die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ und die Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen (R SBB, Ausgabe 2023) sind zu beachten. Sollten sich doch zusätzliche, nicht im Landschaftspflegerischen Begleitplan bilanzierte Gehölzbeeinträchtigungen ergeben, wird ein zusätzlicher Ausgleich erforderlich.

V.6.4 Dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz ist eine digitale Version der Genehmigung (pdf-Format) zur Verfügung zu stellen. Die Genehmigung ist hierzu an das Funktionspostfach abgaben.naturschutz@bmuv.bund.de zu senden.

V.7 Netz- und Richtfunkstreckenbetreiber

V.7.1 Die Anlage sind im Marktstammdatenregister (MaStR) zu registrieren. Die Registrierung ist für jede Anlage verpflichtend, die unmittelbar

oder mittelbar an ein Strom- bzw. Gasnetz angeschlossen ist oder werden soll. Die Bundesnetzagentur stellt das MaStR als behördliches Register für den Strom- und Gasmarkt auf der Basis von § 111e und § 111f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sowie der Verordnung über die Registrierung energiewirtschaftlicher Daten (MaStRV) zur Verfügung.

VI. Begründung

Genehmigungsverfahren

Die SL Windenergie GmbH, hat mit Antrag vom 29.01.2025, eingegangen beim Kreis Coesfeld am 31.03.2024, gemäß §§ 6 und 16 Abs. 7 BImSchG die wesentliche Änderung der Genehmigung Az. 70.1-2023/0057-0021305 vom 30.09.2024 beantragt. Gegenstand der Änderung ist eine Änderung der WEA 14 vom Typ Enercon E-160 EP5 3 (5.560 kW Leistung) auf den Typ Enercon E-175 EP5 (6.000 kW Leistung). Die Nabenhöhe ändert sich auf 162 m, der Rotordurchmesser ändert sich auf 175 m, der Standort in Coesfeld (Lette) bleibt unverändert.
Die genehmigungspflichtigen Anlage Anlage der Ziffer 1.6.2 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV zugeordnet.
Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist gemäß der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz - Nordrhein-Westfalen – (ZustVU) die Zuständigkeit des Kreises Coesfeld als Untere Immissionsschutzbehörde gegeben.

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen wurden den nachstehenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt:

- Stadt Coesfeld als Standortgemeinde sowie für die Belange des Bauplanungs-, Bauordnungsrechts und des Brandschutzes
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 - Luftverkehr/Flugsicherung
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 33 – ländliche Entwicklung/Bodenordnung
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 55 - Arbeitsschutz

- Bezirksregierung Münster, Dezernat 55 - Arbeitsschutz
- Landesbetrieb Straßenbau NRW
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
- Bundesnetzagentur, Berlin
- Abfrage BIL Leitungsauskunft
- Sonstige: Leitungsnetzbetreiber (Strom, Gas, Wasser), Richtfunkbetreiber

Die Fragen

des Immissionsschutzes,
des Bodenschutzes,
des Landschaftsschutzes,
des Natur- und Artenschutzes,
des Wasserrechtes und
des Abfallrechtes

hat der Kreis Coesfeld im Rahmen seiner eigenen Zuständigkeiten geprüft.

Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen

Die beantragten Windenergieanlagen Anlage sind der Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 zur 4. BImSchV zuzuordnen und unterliegen der Genehmigungspflicht nach dem BImSchG. Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen.

Den beteiligten Behörden und Stellen wurden die Antragsunterlagen zur Prüfung zur Verfügung gestellt. Die Träger öffentlicher Belange haben, abgesehen von Vorschlägen für verschiedene Nebenbestimmungen und Hinweise, keine Bedenken gegen die Erteilung der Änderungsgenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Anlagen erhoben.

Die Antragsunterlagen sowie Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden eingehend von der Genehmigungsbehörde geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt III. und IV. genannten Nebenbestimmungen für die Genehmigungserteilung vorliegen.
Rechtsgrundlage für den Erlass der Nebenbestimmungen ist § 12 Abs. 1 BImSchG. Demnach kann die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.
Die in dieser Genehmigung enthaltenen Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen, Genehmigungsinhaltsbestimmungen und weiteren Festsetzungen sind hierzu geeignet, erforderlich und auch angemessen.

Umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen

Die umweltbezogenen Genehmigungsvoraussetzungen werden im Rahmen dieser Begründung themenbezogen strukturiert geprüft und bei der Entscheidung berücksichtigt. Darüber hinaus werden die Unterlagen und Umweltprüfungen der vorlaufenden Planverfahren und anderer Genehmigungsverfahren im Vorhabengebiet sowie allgemein vorhandene bzw. bei der Genehmigungsbehörde vorliegende Kenntnisse und Informationen ebenfalls beachtet.

Landschafts-, Natur- und Artenschutz

Eingriff in den Naturhaushalt:

Die Auswirkungen der geplanten Änderung auf Natur und Landschaft wurden in dem vorgelegten Landschaftspflegerischen Begleitplan erfasst und bewertet. Der entstehende Eingriff in die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes wird über die bestehende festgesetzte Kompensationsmaßnahme abgedeckt. Eine Änderung von Nebenbestimmungen ist hier nicht erforderlich.
Es kommt jedoch zu einer geringfügigen Änderung des festgesetzten Ersatzgeldes. Dies begründet sich durch die geänderte Gesamthöhe der Anlage.

Reststoffverwertung und Abfallentsorgung

Die Anlagenänderung hat hinsichtlich der Reststoffverwertung und Abfallentsorgung

keine neuen, noch nicht betrachteten Auswirkungen.

Niederschlagswasserbeseitigung / Grundwasser

Die Anlagenänderung hat hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung und des Grundwasserschutzes keine neuen, noch nicht betrachteten Auswirkungen.

Bodenschutz

Die Anlagenänderung hat hinsichtlich des Bodenschutzes keine neuen, noch nicht betrachteten Auswirkungen.

Immissionsschutz

Örtliche Lage

Die Anlagengrundstücke liegen im Außenbereich der Stadt Coesfeld.

Vorbelastung durch andere Anlagen

Im Umfeld der geplanten WEA befinden sich weitere genehmigte bzw. genehmigungsbedürftige Anlagen i. S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Prüfung als Vorbelastungen (z. B. Lärm) zu berücksichtigen sind.

Vorhandene Wohnnutzungen

Die nächst benachbarten zu berücksichtigenden Wohnhäuser liegen ebenfalls im Außenbereich.
Die auf Grund der Abstände zu den WEA zu berücksichtigende Wohnnutzung wurde unter den Kriterien Einwirkung durch Lärm und Einwirkung durch Schatten geprüft.

Lärm

Zur Bewertung der Schallimmissionen auf die nächstgelegene Wohnbebauung wurde durch die AL-PRO GmbH & Co. KG, Dorfstraße 100, 26532 Großheide vom 29.11.2022 ein Schallgutachten erstellt sowie eine dazugehörige Nachberechnung vom 28.08.2024 und mit den Antragsunterlagen vorgelegt. Für die Umstellung der WEA 14 wurde durch

die AL-PRO GmbH & Co. KG, Dorfstraße 100, 26532 Großheide eine Schallnachberechnung durchgeführt. Das Ergebis wurde mit Schreiben vom 11.09.2024 dargestellt.

Die berechneten Beurteilungspegel führen bei Berücksichtigung aller relevanten Anlagen bei den betrachteten Immissionspunkten beim Tagbetrieb und beim Nachtbetrieb bei den beantragten Oktavspektren gemäß TA Lärm zu folgender Situation:
Die Zusatzbelastung durch die WEA 14 verursacht als Anlage des Typs Enercon E-175 EP5 im offenen Betriebsmodus an allen Teilimmissionspunkten des Schallgutachtens die im Einwirkbereich der WEA 14 liegen, im oberen Vertrauensbereich einen Teilpegel, der um mindestens 0,1 dB unter den ursprünglich ermittelten Teilpegel als Anlage des Typs Enercon E-160 EP5 E3 mit den genehmigten Oktavspektren liegt.

Die Anforderungen der TA Lärm sind eingehalten. Die Betreiberpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind sowohl hinsichtlich der Schutz- als auch der Vorsorgepflicht erfüllt. Zur rechtlichen Absicherung werden die maßgeblichen Immissionsrichtwerte, die maximal zulässigen Oktavschallleistungspegel einschließlich immissionsseitiger Vergleichswerte sowie eine Abnahmemessung in der Genehmigung festgelegt. Die Umsetzung des beantragten Vorhabens zur Errichtung und zum Betrieb der Windenergieanlagen wird durch die Antragsunterlagen, das Schallgutachten und die Nebenbestimmungen Nr. IV.4.1 bis IV.4.182 sichergestellt.
Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert noch rechtlich möglich.

Schattenwurf und „Disco-Effekt“

Unter Berücksichtigung des eingereichten Schattenwurfgutachtens der AL-PRO GmbH & Co. KG, Dorfstraße 100, 26532 Großheide, vom 10.09.2024 und bei Einhaltung der Nebenbestimmungen IV.4.12 bis IV.4.17 erfüllt die Antragstellerin die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG. Der Verfasser des Schattenwurfgutachtens von der AL-PRO GmbH & Co. KG, Dorfstraße 100, 26532 Großheide, vom 10.09.2024 kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung einer Abschaltautomatik der Immissionsrichtwerte, d. h. die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Kalenderjahr - dies entspricht einer tatsächlichen (realen) Beschattungsdauer

von 8 Stunden pro Kalenderjahr sowie einer tägliche Beschattungsdauer von 30 Minuten - nicht überschritten werden.
Nach dem Stand der Technik ist es möglich, WEA mit einer für definierte Aufpunkte zu programmierenden automatischen Schattenabschaltung auszustatten.
Die Betreiberpflichten gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG werden durch die Einhaltung der Immissionsrichtwerte erfüllt.
Mit den Nebenbestimmungen Nr. IV.4.12 bis IV.4.17 wird festgelegt, dass die Anlagen mit einer automatischen Schattenabschaltung auszustatten ist und vor Inbetriebnahme ein Abschaltkonzept vorzulegen ist. Die Programmierung der Abschaltzeiten ist mit dem Kreis Coesfeld, FD 63.3, abzustimmen.

Neben dem Schattenwurf können WEA weitere belästigende optische Wirkungen hervorrufen. Lichtreflexe durch Reflexionen des Sonnenlichts an den Rotorblättern („Disco-Effekt“) werden seit 1998 durch den Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI) als Immission im Sinne des § 3 Abs. 2 BImSchG angesehen. Dies ist auch unter Punkt 5.2.1.3 des Windenergieerlasses 2018 bestätigt. Der Disco-Effekt wird durch die standardmäßige Verwendung mittelreflektierender Farben, z. B. RAL7035-HR und matter Glanzgrade gemäß DIN EN ISO 2813 bei der Rotorbeschichtung vermindert und ist daher nicht weiter zu berücksichtigen.

Lichtimmissionen

Maßgebliche Beurteilungsgrundlage für Lichtimmissionen ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG i. V. m. der Licht-Richtlinie, wonach die Lichtimmissionen durch die Flugsicherheitsbefeuerung als unerheblich einzustufen sind. Grundsätzlich muss zudem berücksichtigt werden, dass sowohl die Ausrüstung der WEA mit einer Befeuerung als auch die konkrete Ausführung (Anordnung, Farbe, Helligkeit, Blinkfrequenzen) luftverkehrsrechtlich weitgehend vorgeschrieben ist. Zur weiteren Minderung der Belästigungswirkungen wird in den Nebenbestimmungen der Einsatz des Feuers W, rot bzw. W, rot ES sowie der Einsatz eines Sichtweitenmessgeräts festgeschrieben.
Der Einbau einer bedarfsgerechten Steuerung der Nachtkennzeichnung wird durch Änderung der gesetzlichen Regelungen in Abstimmung mit der Flugsicherung erfolgen.

Die Schutzanforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i. V. m. der Licht-Richtlinie sind erfüllt. Darüber hinaus wird mittels Einsatz lichtschwacher Feuer und der Regelung der Lichtintensität durch Sichtweitenmessgeräte umfangreiche Vorsorge im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG betrieben.

Nicht umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen

Die Anlagenänderung hat keine Auswirkungen auf die nicht umweltbezogenen Genehmigungsvoraussetzungen. Aus bauordnungsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die geplante Änderung der Windenergieanlage. Die bestehenden Anforderungen aus der Genehmigung 70.1-2023/0057-0021305 vom 30.09.2024 bleiben bestehen. Die zur Sicherstellung bauordnungsrechtlicher Vorschriften erforderliche Nebenbestimmungen wurden in den Bescheid aufgenommen.

Sowohl die Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 (zivile Luftfahrtbehörde), als auch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (militärische Luftfahrtbehörde) haben ihre Zustimmung nach §§ 12, 14, 17 LuftVG erteilt und keine Bedenken im Hinblick auf § 18a LuftVG geltend gemacht. Die gemäß der AVV erforderliche Kennzeichnung wurde in die Nebenbestimmungen dieses Bescheides aufgenommen.
Die Bezirksregierung Münster, Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz) hat keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die zur Sicherstellung arbeitsschutzrechtlicher Vorschriften erforderliche Nebenbestimmung wurde in den Bescheid aufgenommen.

Zur Identifizierung möglicher Konflikte im Hinblick auf das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme wurden eventuell betroffene Betreiber von Strom- und Rohrfernleitungen sowie Mobilfunkbetreiber informatorisch beteiligt. Hierbei ergaben sich keine substantiierten Hinweise auf Konflikte.

Optisch bedrängende Wirkung

Die optisch bedrängende Wirkung wurde geprüft. Aufgrund des Abstands von mehr als dem 2-fachen der Anlagengesamthöhe zu den nächstgelegenen vorhandenen Wohnhäusern geht von den WEA gemäß § 249 Abs. 10 BauGB keine optisch bedrängende Wirkung aus. Atypische Verhältnisse, die entgegen der Regelbewertung des Gesetzgebers eine optisch bedrängende Wirkung indizieren könnten, liegen nicht vor.

Eiswurf

Innerhalb des eiswurfgefährdeten Bereiches (1,5 x (D+NH)) befinden sich Privatwege, Betriebsgebäude und die B 525. Aus diesen Gründen ist der Einbau einer funktionssicheren technischen Anlage zur Gefahrenabwehr für die geplante Windenergieanlage erforderlich.

Planungsrecht/Einvernehmen der Standortkommune

Das Vorhaben ist gemäß 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegiertes Vorhaben planungsrechtlich zulässig. Mit Schreiben vom 17.12.2025 hat die Stadt Coesfeld das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB erteilt.

Rückbauverpflichtung

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf die Rückbauverpflichtung. Die bestehenden Anforderungen aus der Genehmigung 70.1-2023/0057-0021305 vom 30.09.2024 bleiben bestehen.

Bauordnungsrechtliche Anforderungen

Der Nachweis der Standsicherheit (Typenprüfung) wurde nicht vorgelegt. Es ist beantragt, die Unterlagen spätestens vor Baubeginn einzureichen. Die Unterlagen sind rechtzeitig vorzulegen. Die Absicherung erfolgt durch eine Bedingung im Bescheid.
Durch regelmäßige Wartung und Prüfung durch Sachverständige wird die Standsicherheit während der Betriebsphase dauerhaft gesichert. Das Brandschutzgutachten belegt, dass die Windenergieanlagen einen ausreichenden Brandschutzstandard besitzen. Zum Schutz vor Eiswurf wird die WEA mittels eines Eiserkennungssystems bei Eisansatz gestoppt.

Die gemäß der AVV erforderliche Kennzeichnung wurde in die Nebenbestimmungen dieses Bescheides aufgenommen.

Baulasteintragungen

Bauordnungsrechtliche Erschließungsbaulasten sind nicht erforderlich, da es sich bei Windenergieanlagen nicht um Gebäude handelt.
Die bauplanungsrechtliche Erschließung muss dauerhaft gesichert sein. Dieses ist über dieangrenzende öffentliche Straße gesichert.
Die erforderlichen Abstandflächenbaulasten für die WEA 14 wurden am 21.11.2024, 26.11.2024, 06.12.2024 und 18.12.2024 in das Baulastenverzeichnis der Stadt Coesfeld, Baulastenblatt Nr. 2162 bis 2166 eingetragen.

Konzentrationswirkung

Von der Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG sind wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach §§ 8 und 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ausgenommen.
Nach § 10 Abs. 5 Satz 2 BImSchG hat die Genehmigungsbehörde die nach anderen Gesetzen vorgeschriebenen Zulassungen zu koordinieren.
Die vorgeschriebenen Zulassungen, die nicht durch das BImSchG abgedeckt sind, können erteilt werden oder sind bereits erteilt worden (z. B. Flugsicherung).

Entscheidung

Die Antragsunterlagen, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden eingehend von der Genehmigungsbehörde geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt III. und IV. genannten Nebenbestimmungen für die Genehmigungserteilung vorliegen.
Rechtsgrundlage für den Erlass der Nebenbestimmungen ist § 12 Abs. 1 BImSchG. Demnach kann die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die in dieser Genehmigung enthaltenen Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen, Genehmigungsinhaltsbestimmungen und weiteren Festsetzungen sind hierzu geeignet, erforderlich und auch angemessen.
Da insgesamt - und durch Prüfung belegt - durch die Errichtung und den Betrieb der einer Windenergieanlagen schädliche Umwelteinwirkungen nicht verursacht und erhebliche Nachteile etc. im Sinne des BImSchG nicht herbeigeführt werden sowie andere öffentlich-rechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, ist gemäß § 6 BImSchG die Genehmigung zu erteilen.

VII. Verwaltungsgebühren

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Hierzu ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.

VIII. Rechtliche Möglichkeiten

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster Klage erhoben werden.
Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Hinweis zu Ihren Rechten:
Das der Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren wurde in vielen Bereichen abgeschafft. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Im Auftrag

Geburek

Frank Geburek

IX. Anhang 1: Antragsunterlagen

Inhaltsverzeichnis mit Datum vom 09.01.2023/11.12.2024			
lfd. Nr.	**Verzeichnis**	**Bezeichnung**	**An-zahl Seiten**
1	00.00	Deckblatt	1
2	00.01	Inhaltsverzeichnis	4
		Register 1 Formular	
3	01.01	Formular 1 BImSchG-Antrag vom 29.01.2025	2
4	01.02	Projektkurzbeschreibung, SL Windenergie GmbH	10
		Register 2 Bauvorlage	
5	02.01	Bauantrag, v. 29.01.2025	2
6	02.02	Baubeschreibung, v. 29.01.2025	3
7	02.03	Bauvorlageberechtigung, Allekotte Guttilla GbR, Marco Allekotte	1
		Register 3 Standorte und Umgebung	
8	03.01	TK 25, Maßstab 1:125000, Vermessungsbüro Claaßen, Dipl. -Ing. Andreas Claaßen, v. 18.10.2022	1
9	03.02	DGK 5, Maßstab 1:5000, Vermessungsbüro Claaßen, Dipl. -Ing. Andreas Claaßen, v. 18.10.2022	1
10	03.03	Amtlicher Lageplan, Maßstab 1:11000, Vermessungsbüro Claaßen, Dipl. -Ing. Andreas Claaßen, v. 23.01.2025	1
11	03.03.02	Amtlicher Lageplan (Unterschrieben), Maßstab 1:11000, Vermessungsbüro Claaßen, Dipl. -Ing. Andreas Claaßen, v. 23.01.2025	1
12	03.04	Datenblatt § 18a LuftVG, SL Windenergie GmbH	1
13	03.05	Datenblatt BAIUD-BW, SL Windenergie	1
14	03.06	SL_MZ_Abstandsflächenberechnung_NRW_LBO2024_E-175 EP5_162,00, ENERCON Global GmbH	1
		Register 4 Kosten	
15	04.01	SL_AU_Herstellkosten_E-175 EP5, ENRCON Global GmbH, v. 20.06.2023	1
		Register 5 Anlagenbeschreibung	
16	05.01	D02765171_3.0 TB E-175 EP5, ENERCON GmbH, v. 20.06.2023	21
17	05.02	D0185200_14.2-de_Farbgebung, ENERCON Global GmbH	1
18	05.03	D0215274_23.0-de_TB Eigenbedarf, ENERCON Global GmbH, v.15.03.2024	14
19	05.04	D0248364_15.1_TB Befeuerung und farbliche Kennzeichnung, ENERCON Global GmbH, vom 13.09.2022	10

20	05.05	D0736681_9.0_TB Brandschutz, ENERCON Global GmbH, v. 25.04.2024	6
21	05.06	D02252631_0.1-de_TB Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung, ENERCON Global GmbH	1
22	05.07	D02766054_6.0-de_Technische Daten E-175 EP5, ENERCON Global GmbH	2
23	05.08	D02766490_2.1_Gondelabmessungen E-175 EP5 ENERCON Global GmbH	1
24	05.09	D02769513_0.1-de-en Gondelschnitt E-175 EP, ENERCON Global GmbH	1
25	05.10	D02772001_5.0_General Disign Conditions E-175 EP 5, ENERCON Global GmbH	10
26	05.11	D02769183_1.0-de_Gewichte Gondel E-175 EP5, ENERCON Global GmbH	1
27	05.12	D02761648_0.0_Standard 6, ENERCON Global GmbH	17
		Register 6 Turm	
28	06.01	D02747200_5.0-de_Turm und Fundament E-175 EP5, ENERCON Global GmbH	1
29	06.02	D02796661_2.0_de_Ansichtskennzeichnung, ENERCON Global GmbH	1
30	06.03	Gutachten_Brandschutzkonzept (BSK) E-175 EP5 NH 162 HT, Dipl. Ing Monika Tegtmeier, vom 20.10.2023	24
		Register 7 Emissionen Imissionen	
31	07.01	D0243660_6.2_deTB_Verminderung von Emissionen, ENERCON Global GmbH	1
32	07.02	D02533651_2.0_de Schallreduzierung (PI-CS), ENERCON Global GmbH	19
33	07.03	D02906137_0.0_TB_Schattenabschaltung (PI-CS), ENERCON Global GmbH	5
34	07.04.02	D02772017_2.0_de_Betriebsmodus OM-0-0-E175—EP5-6000kW, ENERCON Global GmbH	14
35	07.05.02	D02772025_1.0_de_Oktavbandpegel Betriebsmodus OM-0E175 EP5-6000 kW, ENERCON Global GmbH	8
		Register 8 Sicherheit	
36	08.01.01	SL_AU_Stellungnahme Abfallentsorgung_D_rev01_ger-ger, ENERCON Global GmbH	1
37	08.01.02	D0801247_3.1_de_Technisches Datenblatt_Abfallmengen EP5, ENERCON Global GmbH	1
38	08.02	D0248369_2.2_de_Technische Beschreibung_Anlagensicherheit, ENERCON Global GmbH	10
39	08.03	D0260891_19.1_de_Technische Beschreibung_Blitzschutz Windenergieanlagen, ENERCON Global GmbH	16
40	08.04	D0446785_2.3_de_TB_Einrichtungen zum Arbeits-, Personen- und Brandschutz, ENERCON Global GmbH	5

41	08.05	SL_AU_Arbeitsschutz Aufbau_rev001_ger-ger, ENERCON Global GmbH	1
42	08.06	TÜV Nord Eisansatzerkennung Kennlinienverfahren und ext. Eissensoren 8111 7247 373, TÜV Nord EnSys GmbH & Co. KG, 28.02.2022	22
43	08.07	D02531399_2.1de_TB_Eisansatzerkennung (PI-CS), ENERCON Global GmbH	25
44	08.08	D02547282_01-Notstromversorgung der Befeuerung für Windenergieanlagen in t, ENERCON Global GmbH	1
45	08.09.01	D02769842_3.1_de_Technische Beschreibung_Wassergefährdende Stoffe E-175, ENERCON Global GmbH	20
46	08.09.02	D0306661-3.0_#_Sicherheitsdatenblatt_GORACON GTO 68_Stand_September_2019, Hilbert Mineralöl GmbH, v. 08.03.2022	10
47	08.09.02	D03067733.0_#_de_ Sicherheitsdatenblatt_MOBIL_SHC_632_Dezember 2022, ExxonMobil Petroleum & Chemical BV, v- 27.12.2022	15
48	08.09.02	D0361512_4.0_de_Technisches Datenblatt_ Sicherheitsdatenblatt MIDEL 7131-Stand-Januar 2023, Knoel NL B.V., v. 01.2023	8
49	08.09.02	D0418756-3_#_de_#_Sicherheitsdatenblatt_Mobil SHC Grease 460 WT_Stand Dezember 2022, ExxonMobil Petroleum & Chemical BV	14
50	08.09.02	0514498-2_ Sicherheitsdatenblatt_Renolin Unsisyn CLP 220_Stand Dezember 2019, Fuchs Schmierstoffe GmbH, v. 03.12.2019	10
51	08.09.02	D0515908_6.0_de_Technisches Datenblatt_SDB-36404, 163624, Würth AG, v. 02.11.2023	24
52	08.09.02	D0776378_4.0:de_ Sicherheitsdatenblatt_MOBILSHC GEAR 460_Stand Dezember 2022, ExxonMobil Petroleum & Chemical BV, v. 22.12.2022	13
53	08.09.02	D0776385-1.0_#_de_#_ Sicherheitsdatenblatt_CARTER SG 220_Stand Juni 2022, Total Energies Lubrifiantsm v. 07.06.2022	16
54	08.09.02	D0935423_2.0_de_ Sicherheitsdatenblatt_RENOLIN UNISYN CLP 68_ Stand Juli 2022, FUCHS LUBRICANTS GERMANY GmbH, v. 11.07.2022	10
55	08.09.02	D1023396_de_ Sicherheitsdatenblatt_MOBILITH SHC 460_Stand Dezember 2022, ExxonMobil Petroleum & Chemical BV, v.20.12.2022	14
56	08.09.02	D02490438_0.0_de_TIBOREX_ASOLUTE: Sicherheitsdatenblatt_Stand Juni 2021, Rühl Feuerlöschmittel GmbH, v. 01.03.2021	10
57	08.09.02	D02934689_0.0_#_ger_#_ Sicherheitsdatenblatt_GLYSANTIN G40 pink_Stand Juni 2021, BASF SE, v. 04.06.2021	15

58	08.10	SL_AU_Maßnahmen Betriebseinstellung_Rev04_ger-ger 1, ENERCON Global GmbH	1
59	08.11	D02686561_1.1_Technische Beschreibung_Flucht- und Rettungswege E-160 EP5 E3 (R1), E175 EP5; ENERCON Global GmbH, v. 15.06.2023	13
60	08.12	D0293153_2-de-Regulierung der Befeuerung durch Sichtweitenmessgeräte, ENERCON Global GmbH, v. 30.11.2020	7
61	08.13	2022-07-06_ Bestätigung_NRW-Erlass_Konformität_rev00, ENERCON Global GmbH, v. 06.07.2022	1
62	08.14	Musterkonformitätserklärung_E-175 EP5, ENERCON Global GmbH	2
		Register 9 Sonstiges	
63	09.01	Brief Schall zur Umstellung Letter Bruch 2 WEA 14 auf E-175 EP5, AL-Pro GbH & Co. KG, v. 11.09.2024	17
64	09.02	Schattenwurfprognose, AL-PRO GmBH & Co. KG, v. 10.09.2024	96
65	09.03	Ergebnisbericht Avifauna, ecoda GmbH & Co. KG, v. 10.01.2025	143
66	09.04	LBP, SL Windenergie GmbH, v. 11.03.2024	36
67	09.05	Typenprüfung_TP_E-175 EP5-HAT-162-ES, Revision 1, Enercon GmbH, v. 08.07.2024	172

X. Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften und Quellen

jeweils in der zum Zeitpunkt der Entscheidung gültigen Fassung

EU-Vorschriften	
Richtlinie 2006/42 EG (Anh. II, Teil 1)	Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (Neufassung) (*ABl. L 157 vom 09.06.2006, S. 24–86)* Maschinensicherheit/Regelung eines einheitlichen Schutzniveaus zur Unfallverhütung für Maschinen und unvollständige Maschinen beim Inverkehrbringen innerhalb des EWR

Nationale Vorschriften **Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften**	
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905)
AVV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (Bundesanzeiger; BAnz AT 30.04.2020 B4)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. 2018 S. 421)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten – Bundes-Bodenschutzgesetz – vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502)
BBodSchV	Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung Vom 9. Juli 2021 - Artikel 2 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BHKG NRW	Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. 2015 S. 886)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – Bundes-Immissionsschutzgesetz –

Nationale Vorschriften **Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften**	
	in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274)
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes / Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz – vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)
DSchG	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 11. März 1980 (GV. NW. 1980 S. 226, ber. S. 716)
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23.05.1949
HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen – Kreislaufwirtschaftsgesetz – vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)
LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen – Landesnaturschutzgesetz – vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. 2000 S. 568)
LuftVG	Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698)
LWG	Bekanntmachung der Neufassung des Wassergesetzes für das Land NRW – Landeswassergesetz – vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995 S. 926)
MaStR	Marktstammdatenregister: Register für den deutschen Strom- und Gasmarkt
MaStRV	Verordnung über das zentrale elektronische Verzeichnis energiewirtschaftlicher Daten (Marktstammdatenregisterverordnung - MaStRV) vom 10. April 2017 (BGBl. IS. 842)
SV-VO	Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung (SV-VO) vom 29. April 2000 (GV. NRW. S. 422)

Nationale Vorschriften **Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften**	
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – vom 26. August 1998 (GMBl. Nr. 26/1998 S. 503)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94)
VermKatG NRW	Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster – Vermessungs- und Katastergesetz – vom 1. März 2005 (GV. NRW. S. 174 / SGV. NRW. 7134)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz – vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)
WindBG	Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfs-gesetz - WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz - Nordrhein-Westfalen - vom 03. Februar 2015 (GV. NRW. S. 268)

Erlasse	
Licht-Richtlinie	Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung – Nordrhein-Westfalen – RdErl. vom 11. Dezember 2014 (MBl. NRW. 2015 S. 26) (Gemäß RdErl. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz [V-5 8800.4.11] und des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr [VI. 1 - 850])
Leitfaden Umsetzung Arten- und Habitatschutz	Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW (Leitfaden des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 10.11.2017)
Runderlass Messstellen	Ermittlung der Emissionen und Immissionen von luftverunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen: Gemeinsamer (RdErl.) des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV) [V-3/V-5 - 8817.4.2/8843.2 (V Nr. 2/03)] - und des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung (MVEL) [IV 5 - 46 – 32] vom 20. Mai 2003 (MBl. NRW. S. 924; SMBl. NRW. 7130)

Erlasse	
Windenergie-Erlass NRW 2018	Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) – Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie (Az. VI.A-3 – 77-30 Windenergieerlass), des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (Az. VII.2-2 – 2017/01 – Windenergieerlass) und des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. 611 – 901.3/202) vom 08. Mai 2018 (MBl. NRW. 2018 S. 258)

DIN-Normen	**(Deutsches Institut für Normung e. V.)**
DIN 18915	Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten, Ausgabe 2018-06 (Diese Norm gilt für alle Bodenarbeiten, bei denen die natürlichen Bodenfunktionen zu erhalten oder herzustellen sind.)
DIN 18920	Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen, Ausgabe 2014-07 (Diese Norm gilt für die Planung und Durchführung von Arbeiten jeder Art, durch die eine bauliche Anlage hergestellt, instand gehalten, geändert oder beseitigt wird. Sie dient dem Schutz von zu erhaltenden Einzelbäumen und Pflanzenbeständen (Vegetationsflächen), zum Beispiel aus Bäumen, Sträuchern, Gräsern, Kräutern, da der ökologische, klimatische, ästhetische, schützende oder sonstige Wert bestehender Pflanzen/Pflanzungen durch Ersatz im Regelfall nicht oder erst nach Jahren erreicht wird.)
DIN 19639	Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, Ausgabe 2019-09
DIN EN ISO 2813	Beschichtungsstoffe - Bestimmung des Glanzwertes unter 20°, 60° und 85° (ISO 2813:2014), Ausgabe 2015-02
DIN EN ISO 13849-1:2023-12	Sicherheit von Maschinen - Sicherheitsbezogene Teile von Steuerungen - Teil 1: Allgemeine Gestaltungsleitsätze (ISO 13849-1:2023); Deutsche Fassung EN ISO 13849-1:2023, Ausgabe 2023-12

Technische, berufsgenossenschaftliche und sonstige Regeln/Informationen	
DIBt-Richtlinie für WEA:2015-03	Deutsches Institut für Bautechnik (DIBt) – Richtlinie für Windenergieanlagen, Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung, Stand: Oktober 2012 – Korrigierte Fassung März 2015
FGW-Richtlinien (TR 1 bis TR 10)	Fördergesellschaft Windenergie und andere Dezentrale Energien: Technische Richtlinien für Windenergieanlagen (seit 1998: FGW-Richtlinien)
R SBB, Ausgabe 2023	Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen, Ausgabe 2023, Hrsg: FGSV (Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V., Köln, Arbeitsgruppe Straßenentwurf) [eingeführt mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 28/2023 des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (BMDV) vom 27.12.2023]

LAI	**Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz** www.lai-immissionsschutz.de
Schall	Technische Vorschriften/Regeln für den Immissionsschutz: Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA), Überarbeiteter Entwurf vom 17.03.2016 mit Änderungen PhysE vom 23.06.2016 – Stand 30.06.2016
LAI 2002 WEA-Schattenwurf-Hinweise	Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise) – verabschiedet auf der Sitzung des Länderausschusses für Immissionsschutz vom 6.- 8.5.2002

Sonstiges	
Windenergie-Handbuch 2023	Monika Agatz, Dipl.-Ing. (FH) Umweltschutz, Gelsenkirchen; agatz@windenergie-handbuch.de; www.windenergie-handbuch.de; 19. Ausgabe, März 2023

Übersicht der genannten Behörden	
Stadt Coesfeld, FB 60	Stadt Coesfeld, Fachbereich 60 Planung, Bauordnung, Verkehr (Untere Bauaufsichtsbehörde)
Kreis Coesfeld, FD 63.3	Kreis Coesfeld, Abteilung 63 – Bauen, Wohnen und Immissionsschutz, Fachdienst 3 - Immissionsschutz (Untere Immissionsschutzbehörde)
Kreis Coesfeld, FD 70.2	Kreis Coesfeld, Abteilung 70 - Umwelt, Fachdienst 2 - Natur- und Bodenschutz (Untere Naturschutzbehörde)
Kreis Coesfeld, FD 70.3	Kreis Coesfeld, Abteilung 70 - Umwelt, Fachdienst 3 - Wasserwirtschaft (Untere Wasserbehörde)